

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugungspreis 1 Mill. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1931

Nummer 23

Die Erneuerungsfest für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgebene Bestellungen.

Saristreue und Ehrlichkeit

In der zweifellos sehr lehrreichen Gegenüberstellung „Was wir tun und nicht tun sollen!“ in Nr. 20 des „Korr.“ vom 11. März wurde schon ausdrücklich betont, daß wir in der Beurteilung der durch das Diktat des Reichsarbeitsministers geschaffenen Lage auf dem Lohngebiet in unserm Gewerbe grundsätzlich anderer Ansicht sind als die Gralshüter einer gewissen Saristreue und Ehrlichkeit auf Unternehmerseite. Da jedoch eine gleichzeitige Vereinigung dieser tiefer liegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polen der äußersten Rechten auf Unternehmerseite und den von uns in erster Linie wahrzunehmenden Arbeiterinteressen im Rahmen der erwähnten Gegenüberstellung des Guten sicher zuviel auf einmal gewesen wäre, hatten wir uns eine besondere Stellungnahme zur Frage der Saristreue und Ehrlichkeit vorbehalten. Dieses Versprechen soll nun nachfolgend eingelöst werden. In erster Linie maßgebend ist dafür eine noch deutlichere Herausstellung unsres gewerkschaftlichen Aufgabenkreises im Rahmen der heutigen und entwicklungsgeheißlich bedingten wirtschafts- und staatspolitischen Möglichkeiten, die auch auf Seiten unsrer Kollegen nicht ohne sehr ernsthafte Gefährdung unsrer höchsten und gemeinsamen Kulturziele unbeachtet bleiben dürfen. Denn leider haben sich in letzter Zeit im Wirrwarr parteipolitischer Verheugung der gesamten Arbeiterschaft auch in unserm Reiche, wenn auch nur vereinzelt, Strömungen gezeigt, die sich jeder weiterblickenden realpolitischen gewerkschaftlichen Vernunft hemmend in den Weg stellen. Unter leichtfertiger Mißachtung der tatsächlichen Macht- und Rechtsverhältnisse wird zum Gaudium eines rückwärtslosen Untermertums auch in unserm Verband von unklaren Geistern versucht, einen Keil nach dem andern zwischen die Kollegenschaft und die sich ihrer großen Verantwortung bewußten Führer zu treiben. Fast in jedem Fall, wo solche unverantwortlichen Quertreibern bis jetzt mehr oder weniger Gehör gefunden haben, waren aber nur Mißerfolge und schwere wirtschaftliche Schädigungen für die daran beteiligten Kollegen zu verzeichnen. Und dafür wird in wenig kollegialer Weise die Schuld den Funktionen unsres Verbandes in die Schuhe geschoben, obwohl diese nur ihre satzungsgemäße Pflicht erfüllt haben. Was dazu im Interesse der Aufrechterhaltung gesunder und vernünftiger Verbandsgrundlagen für alle Kollegen zu sagen wäre, leider aber auch nur in sehr beschränktem Maße öffentlich gesagt werden kann, wird in nächster Nummer in einem weiteren Artikel gesehen. Besonderen Anlaß dazu gibt auch ein dieser Tage von Königsberg verfaßtes Rundschreiben, in dem über den dortigen Streik gänzlich unhaltbare Behauptungen aufgestellt werden.

Wenn wir uns daher zunächst den schon in Nr. 20 des „Korr.“ mehr summarisch behandelten Randbemerkungen von Unternehmerseite zu unsrer angeblich mangelhaften Saristreue und einer nicht minder bemängelten Ehrlichkeit zuwenden, so ist in erster Linie festzustellen, daß es auf Unternehmerseite an einer deutlichen offiziellen Kundgebung, die jener unsrer Organisationsvorstände vom 14. Februar gegenübergestellt werden könnte, überaus fehlt. Klar

und deutlich haben dagegen die Vorstände der Arbeiterverbände unsres Gewerbes in ihrer Kundgebung erklärt, daß durch die Verbindlichkeitsklärung der Lohnabbaufriedspruch vom 2. Februar zu einem Zwangsartik mit weitgehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen der dagegen verstoßenden Tarifparteien geworden ist. Ferner wurde anerkannt, daß die vertragstießenden Organisationen verpflichtet sind, ihre Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen. Diese Erklärung, die nicht den geringsten Zweifel darüber ließ, welche Pflichten durch die Verbindlichkeitsklärung den noch durch den Manteltarif bis zum 31. März 1932 rechtlich gebundenen Tariforganisationen auferlegt worden sind, wurde abgegeben, ohne daß auch nur ein einziges Mitglied aller in Frage kommenden Organisationsvorstände innerlich von der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit dieser Rechtslage überzeugt gewesen wäre und es auch heute noch nicht ist. Mit aller Offenheit haben sie in der gleichen Erklärung im ersten Absatz dieser Überzeugung Ausdruck gegeben. Unerfrisch und wahrheitswidrig wäre es gewesen, wenn sie das nicht getan hätten. Ebenso offen haben unsre Organisationsvorstände aber auch nach ausdrücklicher Anerkennung ihrer gesetzlichen Pflichten im dritten Absatz ihrer offiziellen Kundgebung darauf hingewiesen, daß sie in dieser nach allgemeiner Ansicht unsrer Organisationsvertreter nur durch die Prinzipale verschuldeten gesetzlichen Zwangswege keine Erleichterung einer schiedsrichtlichen Abwicklung der gegenseitigen Pflichten und Rechte erblickten. Trotzdem haben unsre Organisationsvertreter in der gleichen Kundgebung auch noch darauf verwiesen, daß es eine sehr schlechte Bedingung ist, daß alle tarifwidrigen Kampfmaßnahmen zu vermeiden sind. Sie taten das in der berechtigten Annahme, daß jede Vermeidung tarifwidriger Kampfmaßnahmen den Jede freier Verständigung über eine bessere und vernünftige Regelung der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse zugunsten unsrer arbeitslosen Kollegen leichter offenhalten könnte. Das war nicht nur *taristreu*, es war auch *ehrlich*!

Was aber tat der Deutsche Buchdrucker-Verein? Obwohl seine Vertreter sowohl vor den Schlichtern wie im Reichsarbeitsministerium die deutschen Buchdruckerbetriebe sozusagen als die ärmsten Teufel der Welt bezeichneter, die nur noch mit Hilfe eines viel höheren Lohnabbaues, als ihn der Schiedspruch vorsah, ihre Betriebe aufrechterhalten und das nackte Leben fristen könnten, sah sich dessen Leitung sofort nach der Verbindlichkeitsklärung verpflichtet und genötigt, durch Rundschreiben und Richtlinien in allen seinen Kreisen nicht nur die vielfach in Erscheinung tretende Meinung seiner Mitglieder zur Umgebung oder Nichtbeachtung des Schiedspruchs durch Weiterzahlung der bisherigen Löhne abzuwürgen oder zu verbieten. Wäre die Weiterzahlung des bis zum 13. Februar gültigen Tariflohnes wie auch die Aufrechterhaltung der übertariflichen Löhne in Wirklichkeit nicht möglich gewesen, dann hätte sich der Deutsche Buchdrucker-Verein alle seine dagegen sprechenden Richtlinien ersparen können. Aber die Wahrheit und Aufrichtigkeit aller seiner Argumente bei den vorausgegangenen Lohnverhandlungen wären ja ganz bedenklich erschüttert worden, wenn es ihm nicht möglich gewesen wäre, seinen organisatorischen Druck für die Durchföhrung des Lohnabbaues zur Geltung zu bringen. Wir erlebten hier das gleiche Schauspiel wirtschafts- und staatspolitischer „Ehrlichkeit“ wie bei früheren Veränderungen des Lohnartikels, bei denen der Deutsche Buchdrucker-Verein sich nicht nur darauf be-

schänkte, seinen Mitgliedern die Beachtung der neuen lohnartikelföhrigen Lage zu empfehlen, sondern teils öffentlich, teils durch vertrauliche Rundschreiben oder Richtlinien vor jedem weiteren Entgegenkommen gegenüber der Arbeiterschaft warnte oder durch seine Kreisleitungen warnen ließ. Das geschah auch jetzt wieder, ohne daß ein gesetzlicher Zwang zur Lohnsenkung vorlag, sondern nur ein gesetzliches Recht dazu gegeben war. Kein Unternehmer hätte gegen dieses gesetzliche Recht verstoßen, wenn er den Lohnabzug nicht vorgenommen hätte.

Soweit also Saristreue und Ehrlichkeit angeht, die gegenwärtigen Gesamtlage auf Unternehmerseite als nachahmenswerte Beispiele beurteilt werden sollten, dürfte kaum ein berechtigter Grund dafür vorhanden sein. Es mag sein, daß man auf Prinzipalsseite in der Verbindlichkeitsklärung des in seinen Ursachen wie im Ziele mehr als zweifelhaft verbleibenden Lohnabbaues einen durchaus genügenden Erfolg der fehlenden Zustimmung des andern Tarifpartners erblickt. Wir selbst aber können diesen Erfolg nur als gesetzlichen Zwang beurteilen, der das, was wir unter Ehrlichkeit und innerer Überzeugung verstehen, nur scheinbar, aber niemals vollwertig ersetzen kann. Wer sich so leicht über ein solch sittliches Postulat hinwegsetzen kann, wie dies anscheinend auf Unternehmerseite möglich ist, der beweist damit nur, daß ihm natürlicher Voraussetzungen für einen solchen Überzeugungswandel auf Kommando der Staatsgewalt nicht die geringsten Sorgen bereiten. Die Tatsache, daß zum Schutze einer solchen erzwungenen Saristreue und „Ehrlichkeit“ die ganzen privatrechtlichen Schutz- und Erfaherpflichten des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sind, zeugt von der Gültigkeit dafür, daß das auf diesem Gebiete heute noch geltende Recht weder einen Fortschritt der menschlichen Kultur darstellt, noch ein dauerhafter Tragpfeiler sozialer Gerechtigkeit sein kann. Wer aber trotz solcher Ungerechtigkeiten und trotz innerer Ablehnung tariftrifft, bringt zweifellos ein viel größeres Opfer als jene, die auf solchen Ungerechtigkeiten gegenüber der Arbeiterschaft ihre Macht aufbauen.

Aufwärts, nicht abwärts!

Nimmt man jetzt irgendein Gewerkschaftsorgan zur Hand, so wird man überall von dem zur stehenden Kritik gewordenen Lohnraub lesen. Und die Argumente, die dagegen in dem Ausdruck gebracht werden, sind richtig, sind einwandfrei. Ist aber die Zeit der Verhandlungen gekommen, dann gelten leider diese Argumente gar nichts mehr. Von anderen Voraussetzungen ausgehend, kommt es zum Diktat des Lohnabbaues. Wie im Staatsleben überhaupt gehen die Voraussetzungen nicht von der Lebensnotwendigkeit der Arbeiter aus, sondern davon, wie der Staat vor Erschütterungen bewahrt werden kann. Sonderbarerweise hat es noch keinen Staat gegeben, der von sich sagt oder gesagt hat, er ist zum Schutze der Arbeitskraft da, er hat die sittlich hohe Aufgabe zu lösen, vor allem dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist; er muß darüber wachen, daß die Existenzmöglichkeit nicht gefährdet wird. Schöne Worte haben die Regierer auf der Zunge, auch gebracht es ihnen nicht an einer gewissen Gewandtheit und Schlagfertigkeit, ja, man möchte sagen, sie sind mit allen Sinnen geübt. Regierungsgeschäfte werden aber nicht nach Gunst der Masse erledigt. Ein Regierungsmann ist nämlich ein Mann, dem das „Staatswohl“ mehr gilt, als das der den Staat bildenden und stützenden Volksteile. Schicksalsgemeinschaften hat es immer dann gegeben, wenn das arbeitende Volk in ein Unglück mit hineingerissen worden ist, wenn es am meisten hat darben und leiden müssen. Die Haut mußte es immer zu Markte tragen. Freilich, wo das Vaterland in Gefahr schwebt, wird auch der kleine Mann, der Plebejer, ein wichtiges Glied der menschlichen Gesellschaft bis — die Gefahr vorüber ist. Solche Geföhrsamwandelungen kehren von Zeit zu Zeit wieder, denn der Staat resp. das Vaterland schwacht ständig in Gefahr; Opfer, Leiblich wie materiell, werden in Permanenz gefordert. Niemand regelt sich aber

das Los der breiten Masse, des arbeitenden Volkes. Seine Lage wird nicht kulturell gehoben, wird nicht zur Voraussetzungen eines guten, gesunden Staatswesens gemacht. Was es sich nicht selbst errungen hat im heißen Kampf, das gibt man ihm nicht, und was es nicht hartnäckig verteidigt, das nimmt man ihm über Nacht. So kann auch keine Rede sein von dem Tante des Vaterlandes, der gewiß sein soll. Nicht auf Worte, auf Taten allein kommt es an. Wären den schönen Worten die guten Taten gefolgt, wahrlich, etwas freundlicher müßte es in der ganzen Welt aussehen. Statt dessen ist trauriger, trostloser, verhängnisvoller geworden.

Selbst der Gedanke der Demokratie ist dabei kein Mittel mehr, um dem Staat eine bessere Fassade zu verleihen. Im Gegenteil. Nicht mutet die neuzeitliche Demokratie wie blutige Fronie an. „Von dem Volk, durch das Volk, mit dem Volk“ belagt in der rauhen Wirklichkeit gar nichts. Alle Staatsfragen sind dem Staat nur Machtfragen. Der Staat hat sein Gebäude festungsartig errichtet. Um in sein Inneres zu gelangen, geht man vergeblich den Weg über Gehege, Verordnungen, Instanzen und weiß was alles für sonstige Einrichtungen er noch besitzt. So ein richtiges, verantwortungsbewußtes Inneres hat der Staat überhaupt nicht, er ist seelenlos, inselgeheben auch gefühllos. Deshalb, wer ihn richtig durchschaut hat, kann ihn auch nicht lieben, sich nicht für ihn aufopfern. Ich kann mich eines Wahnsinns nicht erwehren, wenn ich manchmal mit gewisser Betonung höre „der Staat sind wir!“ Warum diese Redensart, wo wir es doch nicht sind; denn wären wir es, müßte unsere Kraft ausreichen, solche Verhältnisse zu schaffen, daß keine neue Demagogienpartei ins Leben hätte treten können, von Erfolg zu Erfolg schreitend. Es müssen schwere Fehler in der Politik gemacht worden sein, daß die finstere Reaktion drohend ihr blutiges Haupt den Arbeitern zeigen kann, und daß alle kulturellen Berufsballons scheitern, daß die Justiz die Tat je nach dem Täter beurteilt.

Warum ich diese Betrachtungen gemacht habe? Einfach deshalb, um festzustellen, daß alle Gehege, die herrschende Klasse sich gibt, in erster Linie dazu da sind, die Arbeiter in ihrer Bewegungsfreiheit einzuzengen, sie abhängig zu erhalten, und das Staatswohl, d. h. das Wohl der oberen Schichten, mit allen Mitteln zu fördern. Einen andern Sinn haben die Gehege bisher noch nicht gehabt. Dabei soll nicht gesagt werden, daß der Gehegeber immer das Schlechte gewollt hat. Daß aber beim gegebenden Akt der gute Wille allein nicht ausschlaggebend gewesen ist, zeigt sich an der Dehnbarkeit aller Gehege. Jedenfalls ist die Zukunft zu einem Gehege meist reaktionären Motiven entspringend, ist eine Festlegung staatsräumlicher Maßnahmen. Eine solche staatsräumliche Maßnahme ist das Schlichtungsweesen, ist die Bindung zweier oder mehrerer vertraglicher Kontrahenten. Wer es anerkennt, billigt oder aber für gut ansieht, muß daraus seine Konsequenzen ziehen. Diesen Standpunkt habe ich wiederholt zum Ausdruck gebracht und wurde — nicht verstanden. Freilich fügte ich hinzu, daß die Aktivität der Beteiligten die Voraussetzung zu ihrer Kraftentfaltung, zur Geltendmachung ihres Willens sei, und wer sich das Streitrecht nicht nehmen lassen will, muß die Beseitigung des Schlichtungsweesens aufgehen wollen. Wollen wir das? Nach allem, was ich aufmerksam verfolgt habe, muß ich feststellen, daß dazu der Wille nicht vorhanden ist. Wo aber kein Wille, ist auch kein Weg. Und wenn wir uns Kopf stellen, die Dinge meistern uns, wir nicht die Dinge. So geschah wohl noch hier und da Aktionen, getragen von einem guten Geist, aber von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die lokale Spannkraft reicht nicht aus, Herr der Situation zu werden. Der vermittelnde Akt der Solidarität, der Eingebung, des kollegialen Geistes unterbleibt, der Kolof „Verband“ liegt in der Schlichtungsstarre. Andernfalls er mit seinem Vermögen selbstschuldnerisch haftbar ist und für den Schaden, der durch seine Unterstüßung „widder“ Streits entsteht, aufzukommen hat. Ganz modern ist dieser Gedanke ja nicht mehr; dem Gehegeber mag der 1906 von den Buchdruckern geschaffene Organisationsvertrag zum Vorwurf gebent haben. Heute — nun ja, wird alles gesetzlich geregelt, die zweifelhafte Waffe der Koalitionsfreiheit (worunter ich die v o l l e Bewegungsfreiheit verstehe) hat man vorstichtig stumpf gemacht, so daß leider bei allen Kampfmaßnahmen der Schlichter rufen kann: „Anton, stek den Degen ein!“ Eine Besserung ist unter den obwaltenden Verhältnissen kaum zu erwarten. Für ein Vinfengericht wurde das Erstgeburtsrecht verkauft, die soziale Ungleichheit anerkannt; wer Knecht ist, soll Knecht bleiben, wurde im Schlichtungsweesen verankert. Nicht d e r Sinn ist ausschlaggebend, daß wir a r b e i t e n, um zu l e b e n, sondern daß wir leben, um zu arbeiten! Nicht wie wir leben sollen, sondern wie wir leben müssen, ist die Tagesfrage — die der Staat regelt. Was ist zu tun, um nicht zum Spielball irgendeiner Regierer-Körperschaft zu werden? Was ist zu tun, um der Arbeiterbewegung den Fortschritt zu sichern? Die Fragen stellen, heißt sie beantworten. Ein neuer Geist muß den sozialen Gedanken erwecken, muß befehl sein von dem uns Einenden wider das Trennende, muß mit dem Spuk der politischen Demokratie aufräumen, als wären die Arbeiter mit den Besitzenden gleichberechtigt, obwohl die Staatsanrichtung den Besitz bevorzugt und die Arbeiter nur als notwendiges Übel anloßt. Die Arbeiter haben sich zusammenzufassen zu einem Block, der allen arbeitender Bestrebungen der Regierer standhält. Die Arbeiterbewegung muß heraus aus ihrer Stagnation, muß zum Arbeit ihrer Größe und Kraft, der S o l i d a r i t ä t, des gemeinsamen Handelns, zurückkehren. Sie muß wieder handeln lernen, ohne abhängig zu sein von dem Willen unverantwortlicher Instanzen. Weiß der Teufel, die Reaktion hätte lange nicht solche Fortschritte haben machen, nicht

solche Bauernfängerei treiben können, wenn die Arbeiterbewegung Speer und Schild geblieben wäre, wenn sie mehr Arbeiter- und weniger Staatspolitik betrieben hätte. Unterlassungslinden in Stunden der Entscheidungen rächen sich stets bitter, und wer nicht aus der Geschichte lernen will, der muß mit schlechten Erfahrungen füllbar nehmen. In der Politik wie im Wirtschaftsbereich aber gibt es keine Treue, sondern sprechen nur die Faktoren der Kraft und Stärke, d. h. der Machtwill! Unre Macht ist die Arbeit, sie ist die einzige Macht, die wir anwenden können, um uns vor den Gefahren eines Hinabgleitens ins Elend und des sozialen Tiefstandes zu schützen. Lernen wir verstehen, sie wieder in der für die allgemeine Arbeiterbewegung erfolgreichen Weise anzuwenden. Aufwärts, nicht abwärts! Berlin-Neukölln. Hermann Kotte.

Einigkeit!

Dieses Wort sollte dem deutschen Volke eigentlich nicht mehr vorgelegt werden oder, besser gesagt, nicht mehr vorgelegt werden müssen. Wurde doch schon auf der Schulbank gelehrt: „Einigkeit macht stark!“

Auch wir werden uns der Bedeutung dieses Wortes bewußt sein. Doch anders stellt die Frage, ob wir, das ganze Volk, schon eine Lehre daraus gezogen haben. Besonders in der heutigen Zeit ist Einigkeit notwendiger als je zuvor. Nicht Einigkeit zwischen der getriebenen Masse und den Inbultrietapläntern. Selbstverständlich wäre es im Volksinteresse erwünscht, daß keine so ungesunden Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit bestehen würden. Zur Milderung dieser Gegensätze dürfen wir aber nicht im Sinne der Unternehmer handeln, indem wir ihnen freundlichst die Hand bieten und zuletzt einsehen müssen, daß wir in Verwandtschaft mit Sklavenhändlern geraten sind. Wenn die Unternehmer zu keinem Entgegenkommen bereit sind, so müssen wir desto mehr bestrebt sein, unsre Lebenslage durch eigene Kraft gemeinsam zu verbessern.

Sier liegt nun der Schwerpunkt. Es ist ganz klar, daß im Grunde genommen jeder diesem Ziele zusteuern will. Aber vereinzelte und übertriebene Vorstöße sind hier unlosst. Die Macht des Kapitals bedingt auf unsrer Seite Einigkeit und Geschlossenheit. Nur so können wir in unserm harten Lebenskampf Erfolge buchen. Niemand werden wir uns aber so geschwind von dieser schlechten Zeit in eine herrliche Zeit versetzen können. Wir wollen unsern schwierigen Weg langsam und sicher zurücklegen, um so unser sehnsuchtsvolles Ziel zu erreichen und nicht nur einer schnell vorübergehenden besseren Zukunft gewiß zu sein. Leider vermag hier bei einem großen Teil Kampfgewinnen die nötige Geduld und Willenskraft, so daß sie auf Abwege geraten. Es ist unmöglich, daß die Arbeiterkraft heute gegen den Großkapitalismus einen erfolgreichen Kampf führen kann. Denn: zwischen den Arbeitern selbst bestehen oft größere Gegensätze als zwischen Arbeiter und Kapitalismus — zum Nutzen und im Interesse des letzteren. Diese Feindseligkeiten zwischen den Arbeitern — genährt durch den Kapitalismus — müssen verschwinden.

Das ist wohl leichter gesagt als getan. Aber das darf den einzelnen nicht davon abschrecken, sein Ziel dazu beizutragen, die Menschen einander näher zu bringen und somit helfen den Grundstein legen, auf dem die Einigkeit aufgebaut werden kann. Man muß Andersdenkende verstehen lernen und durch Gedankenaustausch versuchen, sie für die sozialistische Idee zu gewinnen. Angesichts der trostlosen Lage in der deutschen Arbeiterkraft, als deren Frucht zu einem guten Teil die Unterdrückung der Arbeiterklasse bezeichnet werden kann, sollte es jeder ernste und überzeugte Arbeiter als Pflicht ansehn, mitzugreifen, die Kluf in der Arbeiterkraft zu verkleinern.

Schwaibheim-Stuttgart. Kurt Carle.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Gefährdung der gesetzlichen Miete

Vom 1. April 1931 ab treten durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 wesentliche Einschränkungen der Mieterrechte ein. Dahin gehört auch die Erklärung der gesetzlichen Miete. Mancher Mieter hat aus irgendwelchem Grunde dem Vermieter eine höhere Miete als die gesetzliche Miete bewilligt. Vom 1. April 1931 an kann nun der Mieter nicht mehr „jederzeit“ dieses Zuständnis zurücknehmen. Die oben erwähnte Notverordnung erklärt nämlich u. a., daß eine Berufung auf die gesetzliche Miete nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit nicht mehr zulässig ist. Da fast sämtliche Mietverträge am 1. April 1931 ein Jahr laufen, so fällt für die meisten Mieter vom 1. April 1931 ab das Recht fort, die gesetzliche Miete zu zahlen; damit ist der Mieter an den vereinbarten Mietzins dauernd gebunden. Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit eine Berufung auf die gesetzliche Miete noch möglich ist, wenn der Mieter in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Aber dann muß der Mieter das beweisen. Weiter tritt die gesetzliche Miete auch nur in Wirklichkeit, wenn die Änderung des Mietzinses auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Teiles (des Vermieters) nicht als unbillig bezeichnet werden kann“. Die Möglichkeit, nach dem 31. März 1931 noch auf die gesetzliche Miete zurückzukommen, wenn bereits ein Jahr seit dem Beginn der Mietzeit verlossen ist, ist also außerordentlich gering.

Die Notverordnung bestimmt weiter, daß eine Berufung auf die gesetzliche Miete auch innerhalb des ersten Jahres der Mietzeit nicht zulässig ist „a) wenn der Vermieter zum

Abschluß des Mietvertrages wesentlich dadurch bewogen worden ist, daß der Mieter ihm ein günstigeres Angebot gemacht hatte als ein anderer Bewerber, b) wenn der andere Vertragsteil mit Rücksicht auf die abweichende Vereinbarung entsprechende Leistungen übernommen hat“. Wenn sich der Mieter vor den Nachteilen dieser Gehegeversicherungen schützen will, so muß er die Erklärung auf die gesetzliche Miete so zeitig abgeben, daß der Vermieter spätestens am 31. März 1931 diese Erklärung in Händen hat. Die Erklärung braucht nur zu lauten: „Hiermit erkläre ich, daß ich zum nächstzulässigen Termin auf die Miete nur noch nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes zahlen werde.“ Ist in dem Mietvertrag eine Jahres- oder eine Vierteljahrmiete genannt, so wirkt diese schriftliche Erklärung am 1. Juli 1931 (d. h. zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin). Vom 1. Juli 1931 an braucht der Mieter alsdann nur noch die gesetzliche Miete zu zahlen. Ist in dem Mietvertrag keine Jahres- oder Vierteljahrmiete, sondern nur eine Monatsmiete genannt, so wirkt die Erklärung, wenn diese dem Vermieter erst nach dem 15. oder spätestens am 31. März 1931 zugeht, vom 1. Mai 1931 ab. Ist die Miete nach Monaten bemessen, so gilt die halbmönatliche Kündigungsfrist. Mit der Erklärung der gesetzlichen Miete erlöschen aber alle Vereinbarungen, auf die der Vermieter nur deswegen eingegangen ist, weil der Mieter ihm eine höhere Miete als die gesetzliche Miete zubilligte. Hat der Vermieter z. B. gegen eine Mieterhöhung die Erlaubnis zur Untervermietung erteilt, so erlischt diese Erlaubnis. Das Miet-eingangsamt kann die fehlende Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung nur dann ersehen, wenn der Mieter in den Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haus-haltung führt. Hat der Vermieter schon im Mietvertrag die Genehmigung zur Untervermietung erteilt oder hat er die Untervermietung jahrelang ausdrücklich oder stillschweigend geduldet, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu verlangen, so hat der Vermieter keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur gesetzlichen Miete. Die Bewilligung solcher Zuschläge hat in jedem Fall dazu geführt, daß die Miete nicht mehr als gesetzliche Miete, sondern als vereinbarte Miete gilt. Der dem Mieter lästige Zuschlag kann also nur durch Erklärung der gesetzlichen Miete beseitigt werden.

Um im Streitfalle den Beweis für die Abgabe der Erklärung antreten zu können, empfiehlt es sich, die Erklärung in eingeschriebenem Brief abzugeben, aber so zeitig, daß der Vermieter zweifellos am 31. März 1931 im Besitz derselben ist.

Damit der Mieter nachprüfen kann, wie groß der Unterschied zwischen der von ihm gezahlten vereinbarten Miete und der gesetzlichen Miete ist, geben wir nachstehend noch einmal die genauen Sätze der gesetzlichen Miete für Preußen an. Die feste gesetzliche Miete beträgt 120 Proz. der reinen Friedensmiete. Führt der Mieter infolge ausdrücklich oder stillschweigender Vereinbarung mit dem Vermieter die Schönheitsreparaturen selbst aus, so beträgt die gesetzliche Miete nur 116 Proz. der reinen Friedensmiete. Die reine Friedensmiete wird gefunden, indem man von der am 1. Juli 1914 gezahlten oder der vom Miet-eingangsamt festgesetzten Miete zunächst abzieht: 7 Proz. für die Heizstoffe bei Sammelheizung, 3 Proz. für die Heizstoffe bei Warmwasserheizung, 2 Proz. für Fahrstuhlbenutzung, 2 Proz. für Spiegelglasversicherung (Schaufenster). Bei Wohnungen ohne solche Einrichtungen bedt sich die reine Friedensmiete mit der tatsächlichen Friedensmiete. Außer den 120 Proz. bzw. 116 Proz. der festen gesetzlichen Miete hat der Mieter noch 100 Proz. staatlichen Grundvermögenssteuerzuschlag und den 100 Proz. übersteigenden Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögenssteuer als Umlage zu zahlen. 100 Proz. der Grundvermögenssteuer betragen höchstens 4 Proz. der reinen Friedensmiete; der Betrag kann aber auch bis auf 3 oder 2½ Proz. der reinen Friedensmiete heruntergehen, wenn die staatliche Veranlagung dem Vermieter günstig ist. Der Vermieter muß auf Verlangen dem Mieter die zur Berechnung nötigen Unterlagen vorlegen. Außerdem kann die Gemeinde eine Erhöhung des Satzes von 120 bzw. 116 Proz. angeordnet haben.

Zu Zweifelsfällen ist es gut, in der Geschäftsstelle eines Mietvereins, welcher einer der großen Spitzenorganisationen angehört, Rat und Auskunft zu holen.

Korrespondenzen

Walen. Am 22. Februar fand die Generalversammlung des Bezirks Jagstkreis statt. Vorsitzender Schmid gab nach der Begrüßung einen kurzen Rückblick auf das Jahr 1930. Er schilderte die große Not im Gewerbe im allgemeinen und bei uns Buchdruckern in besonderem. Die Berichte der einzelnen Ortsvereine ergaben auch kein erfreuliches Bild. Die Orte Walen, Ellwangen, Heidenheim, Gmünd, Giengen mußten leider von einem Abbau der überzähligen Löhne berichten. Die Prinzipale des Jagstkreises verfahren offensichtlich nach einem vorher ausgeheckten Schema und stellten die betreffenden Kollegen vor die Alternative, sich diesen Abzug gefallen zu lassen, sonst müßte man Entlassungen vornehmen. Der Bericht des Bezirkslehrersleiters, Kollege Scherer (Gmünd), gab ein erfreuliches Bild. Er lobte das Verhalten seiner Jungmannen bei den Ausflügen und konnte auch über einen guten Stand der Kasse berichten. Ihm wurde einstimmig Entlastung erteilt. Aus den Maßnahmen gingen u. a. hervor die Kollegen: E. Schmid (Walen) als erster Vorsitzender, E. J. E. (Gmünd) als zweiter Vorsitzender. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse wurde beschlossen, das diesjährige Bezirks-Jahresfest, das die Mitgliedhaft Walen übernommen hatte, ausfallen zu lassen. Mit großer Aufmerksamkeit folgten nun die Kollegen dem gut durchdachten Referat des Kollegen

Geenberg (Stuttgart) über das Thema: „Nach dem Schiedspruch“. Der Kern des Referats gipfelte darin, trotz Lohnabbauf und sonstiger Schikanen der Prinzipale fest und treu zum Verband zu stehen und unsere Gehilfenvertreterem volles Vertrauen entgegenzubringen. Mit diesem Appell schloß der Vorsitzende die von 83 Kollegen besuchte und harmonisch verlaufene Versammlung mit Dankesworten an den Referenten und die Teilnehmer.

Donaudörfl. Unsere Hauptversammlung fand am 28. Februar statt. Der Besuch war ein guter. Zunächst wurde eine Neuaufnahme erledigt. Vorsitzender Rudolph erfaßte den Jahresbericht. Daraus war u. a. zu erleben, daß das vergangene Geschäftsjahr kein besonders gutes war und die Arbeitslosigkeit sehr stark in Erscheinung trat. Der Kassenbericht, vom Kollegen Hoff erfaßt, wies guten Bestand auf, doch dürften größere Belastungen der nächsten Zeit unsere Kasse in Anspruch nehmen. Der Lohnabbaufschiedspruch fand einmütige Ablehnung. In der Diskussion, die sehr lebhaft war und manchmal scharfe Formen annahm, wurde das Verhalten der Prinzipale ins rechte Licht gestellt, da von Abbauf ihrer Erzeugnisse die Allgemeinheit wenig Vorteil haben wird, die Löhne aber im Verhältnis zum Preistarif viel zu niedrig waren. Es wird aber auch wieder eine andere Zeit kommen, und unsere Führer müßten eine gute Konjunktur entsprechend ausnützen. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl sämtlicher Kollegen, mit Ausnahme eines Beisitzers. Als Gewerkschaftsbelegierte wurden zwei Kollegen aufgestellt. Der Bericht des Gewerkschaftsbelegierten wurde aufgegeben. Aus diesem war zu erleben, daß die hiesige Arbeiterkassette alles versucht, geordnete Verhältnisse zu schaffen, wenn es auch nicht immer gelingt, da die Widerstände zu groß sind. Unter „Beschwerden“ wurden interne Angelegenheiten behandelt und den Wünschen und Anregungen der Kollegen Rechnung getragen. In seinem Schlusswort konnte der Vorsitzende konstatieren, daß, wenn die Wogen im Kollegienkreise auch manchmal hoch gehen, doch Einmütigkeit und Zusammengehörigkeit dem Ganzen den Stempel aufdrücken.

Dortmund. Unsere Versammlung am 1. März war gut besucht. Arbeitersekretär H. Mensberg hielt einen Vortrag über: „Das Wesen der sozialen Versicherung und der sozialen Fürsorge“. Ausgehend von den Anfängen sozialpolitischer Gesetzgebung zeigte er die planmäßige Fortentwicklung als Erfolg des Einflusses der Gewerkschaftsbewegung auf. Von den Gewerkschaften wird positive Mitarbeit geleistet in den Selbstverwaltungsorganen. Als alter Praktiker konnte er die bestehenden Schwächen bei Erlangung von Renten aus den vier Hauptversicherungen nachweisen. Die Anerkennung als Invalidität erfolge teils sogar dann noch nicht, wenn 60 Proz. Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde, wegen angeblichen Fehlens der restlichen 2/3 Proz. Die Praxis widerlege das banale Unternehmergeschlagwort von der Rentensucht der Arbeiter. Reformbedürftig sei auch das System der Vertrauensärzte, von deren Gutachten der Versicherte abhängig sei. Eine Reform der Sozialversicherung müsse von fortschrittlichem Geiste getragen sein. Der Vortrag wurde beifällig aufgenommen. Aus dem Kassenbericht war zu entnehmen, daß 3910 M. als Weihnachtunterstützung vom Ortsverein zur Auszahlung gelangten. An Stelle des traditionellen Johannistages soll in diesem Jahre das 60jährige Bestehen des Ortsvereins durch eine erste und würdige Feier begangen werden. Im Zusammenhang damit wird eine verstärkte Werbung des Kollegenangehörigen „Typographia“ zum Beitritt der teils noch fernstehenden Kollegen einsehen. Die Vorfänge beim „General-Anzeiger“ sind inzwischen durch Vertändigung beigelegt worden.

A. K. Duisburg. Die diesjährige Hauptversammlung des Bezirks fand am 22. Februar in Duisburg-Neudorf statt. Vorsitzender Müsken eröffnete sie mit einem ehrenden Nachruf für die im Jahre 1930 verstorbenen Kollegen und bat gleichzeitig um teilnahmsvolles Gedenken für die Vergleute, die bei der Explosion auf der Grube „Schweizer Kaserne“ ihr Leben lassen mußten. Die geschäftlichen Mitteilungen des Vorstandes wurden ohne größere Aussprache zur Kenntnis genommen und erledigt. Für den Kassenbericht vom vierten Quartal 1930, der gedruckt vorlag, wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr gab der bisherige Vorsitzende, Kollege Fette, Not und Arbeitslosigkeit haben in unserm Bezirk eine nie dagewesene Höhe erreicht. Für die Neuzugänge an Ausgelernte zeigte sich das Buchdruckgewerbe nicht aufnahmefähig und diese, oder die durch sie verurachteten Entlassungen stellen das Gros der Erwerbslosen. Der Mitgliedsstand blieb stabil; das Verammlungsleben war reger. Dem Jahresbericht des Kassierers war zu entnehmen, daß die aus der Verbandskasse für den Bezirk gewährten Unterstützungen insgesamt mehr als 42 000 M. erforderten. Der Bericht des Schiedsamtvorsitzenden registrierte zwei Streitfälle, die in unserm Sinne geregelt wurden. Der Bezirkslehrlingsleiter konnte über weitere Fortschritte in der Jungbuchtendruckerbewegung berichten. Besondere Einwände gegen die Berichte wurden nicht erhoben. In der allgemeinen Aussprache beschäftigte man sich hauptsächlich mit dem wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der Gegenwart. Insbesondere wurden die Silberaner-Truppe und die RGD, unter die Lupe genommen. Die hiesige Kollegenkassette wird durch Einigkeit und Geschlossenheit dem gewerkschaftsfeindlichen Treiben dieser politischen Scharlatane entgegenzutreten wissen und es nicht dulden, ihre Führer und gewerkschaftlichen Einrichtungen von diesen „Arbeiterfreunden“ heruntergerissen und beludelt werden. Der übrige Teil der Tagesordnung behandelte lokal interessierende Angelegenheiten. Im Anschluß an diese Verammlung fand eine kleine Abschiedsveranstaltung für unsern bisherigen Bezirksvorsitzenden, selbigen zweiten Gauvorsitzer, Kollegen Fette, statt, die von den Kollegen mit ihren Damen zahlreich besucht war. Kollege Meuris als langjähriges Vorstandsmittglied sollte dem Scheidenden Dank und Anerkennung für seine im Interesse der hiesigen Kollegenkassette geleistete aufopferungsvolle Organisationsarbeit und überreichte ihm als Andenken im Namen des Bezirksvereins eine kunstvoll ausgestattete Schreibmappe mit Widmung. Der Mülheimer Kollegenangehörigen, dessen Ehrenmitglied Kollege Fette ist, ließ es sich nicht nehmen, durch Kollegen Werner ebenfalls ein Angebinde zu überreichen. Dank an dieser Stelle der Mülheimer „Typographia“ sowie den Kollegen

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



C. Heinisch in Frankfurt a. M.
Eingetreten: 21. März 1881
Jetzt Invalide



P. Winkelmann in Berlin
Eingetreten: 21. März 1881
Jetzt Invalide



Heinrich Köber in Melle
Eingetreten: 21. März 1881
„Meller Kreisblatt“



A. Hammerstein in Danabrück
Eingetreten: 9. April 1881
Jetzt Invalide



Funk, Aresting, Raum und Rudolph, die es ausgezeichnet verstanden, durch ihre Darbietungen den Teilnehmern der Veranstaltung einige genussreiche Stunden zu verschaffen.

Freiburg i. Br. (Maschinenseher.) Die Monatsversammlung des Bezirks Freiburg der Oberrheinischen Maschinenseher-Vereinigung am 26. Februar beschäftigte sich eingehend mit der durch den staatlich unterstützten und sanktionierten Lohnraub geschaffenen Lage, die jeden Kollegen mit Empörung erfüllen muß. Als Ausdruck der Versammlung und Extrakt der Aussprache wurde eine Resolution einstimmig angenommen, in der u. a. zum Ausdruck kommt, daß die bisher erfolgte Preisfestsetzung besonders der wichtigsten Lebensmittel, wie Milch, Brot usw., sowie auch die hohen Mieten einen Lohnabbau überhaupt nicht rechtfertigen. Wie ernst es die Unternehmer mit ihrem Versprechen dem Reichsarbeitsminister gegenüber, die Preise ebenfalls abzubauen, nahmen, gehe daraus hervor, daß der Zeitungsredakteurverein seinen Mitgliedern empfohlen hat, die Preise vorerst nicht abzubauen. Ganz besonders aber wurde verurteilt, daß der Schlichter den geschlossenen Vorschlag auf Verkürzung der Arbeitszeit zum Zwecke der Unterbringung unser vieler arbeitslosen Kollegen unbeachtet ließ.

Görlitz. (Maschinenseher.) Am 15. Februar beging unsere Bezirksvereinigung das Fest ihres 25jährigen Bestehens in würdiger, dem Ernst der Zeit entsprechender Form. Vormittags fanden sich die Kollegen in einer Festversammlung ein, die von musikalischen und gesanglichen Darbietungen umrahmt wurde. Das Konzert bestanden Mitglieder des „Freigewerkschaftlichen Orchesters“, mit Tendenz- und unsern Altleistern ehrenden Chören wartete der Gesangverein „Gutenberg“ auf. Besonders herzlicher Beifall bewies dem Orchester sowie unsern wackeren Sängern die gute Aufnahme ihrer Darbietungen seitens der Festteilnehmer. Einem vom Kollegen Mühle eindrucksvoll gesprochenem Prolog folgte die Begrüßungsansprache des Vorsitzenden Scholz, der vor allem seiner Freude Ausdruck gab, den noch unter uns weilenden Mitbegründern der Vereinigung (Kollegen Latt, Gämser, Ludwig und Franze) für ihre Treue und ihren Idealismus danken zu können und sie durch ein kleines Geschenk zu ehren. In bewegten Worten widmete er den im Weltkrieg gefallenen und im Laufe der Jahre verstorbenen Kollegen einen ehrenden Nachruf; ein stilles Gedenken der Versammelten folgte. Anschließend hielt Kollege Kauf (Breslau), Vorsitzender des Schlesischen Maschinensehervereins, die Festrede. In gut durchdachten Worten schilderte er die Mäße der Notzeit, die auch unser Berufsleben äußerlich stark beeinträchtigen, forderte zu Einigkeit und Kampfesmut auf. Verkürzung der Arbeitszeit sei die Hauptforderung des Tages, um unsern vielen unfruchtlich leiternden Kollegen halbmonatliche Entziehung in den Produktionsprozess zu verschaffen. In scharfer Weise gestellte er unbedingten Lohnabbau, der die Arbeitsfreudigkeit eines jeden hemmen und zu schwerwiegenden Krisen im Gewerbe führen müsse. Er schilderte weiter die Entwicklung der Sehmashine und ihre unausbleiblichen Folgen für unsere Handseherkollegen. Die gesundheitsgefährdende intensive, aber auch verantwortungsvolle Tätigkeit an der

Sehmashine berechtige zur Forderung besserer Bezahlung und Abwehr von Lohnkürzungen. Mit einem Hoch auf der Verbandslage die sinnreiche und beifällig aufgenommene Festrede aus. Als Gratulanten folgten der Vorsitzende des Bezirks- und Ortsvereins Görlitz, Kollege Roth, der zugleich namens des Bildungsverbandes, der Handseherpartei, der Druckerpartei und des Gesangvereins „Gutenberg“ Görlitz herzlichste Glückwünsche, in treffenden Worten die Situation der Zeit beleuchtend, aussprach. In humorvoller Weise übermittelte Kollege Georges (Litzau) die besten Wünsche der Wäbner und Wäbnerer Sehmashinologen, ein brauchbares Geschenk überreichend. Sodann fand Arbeitersekretär Birnbach (früherer langjähriger Vorsitzender des Schlesischen Maschinensehervereins) herzliche, der Freier des Tages entsprechende, aber auch mahnende Worte. Ein Vertreter der Lithographen und Steinrunder (Ortsgruppe Görlitz) schloß sich an. Mit bestem Dank quittierte er die durch Herrn Saubele überreichte, von der Wertgenhaller Sehmashinenfabrik gestiftete Geldspende, desgleichen die der Maschinenseherpartei (Bezirk Breslau) für unsere Arbeitslosen überwiesene. Zahlreiche Glückwunschkarten und -telegramme (lesere von Spezialvereinigungen aus Glogau, Kottbus, Liegnitz, Dresden, Reichenberg i. B., Bezirk Oberschlesien und Weizwasser) sowie von Einzelkollegen kamen zur Kenntnis; anschließend dankte der Vorsitzende des Jubiläumsvereins für alle erwiesenen Aufmerksamkeit. „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit“ erlangt zum Schluß von unsern Gängern. Die nachhaltigsten Eindruck hinterlassende Duertliche „Robespierre“ bildete den Ausklang unser Morgenfeier. Kollegiale Stunden verlebte man abends bei gediegener humoristischer Unterhaltung; Gesangsbeiträge wechselten mit Liedern zur Laute (Herr Bomech und Frau) und wurden beifällig aufgenommen. Natürlich wurde auch fleißig getanzt. Hoffnungsvoll sehen wir in die Zukunft — „trotz alledem“.

Hamburg. (Hambseher.) In unserer Versammlung am 25. Februar gedachte Vorsitzender Eohn ehrend des Ablebens des Kollegen Joh. Petersen, der seit Gründung unser Vereinigung angehört. Eine neue Sumpflanze unter den deutschen Zeitungen, „Deutsche Hilfe“, macht augenblicklich wieder von sich reden. Er forderte die Kollegen auf, alles, was in dieser Beziehung auffällig wird, dem Gauvorstand unverzüglich zu unterbreiten. Unsere diesjährige Wanderversammlung soll nach Bremen führen. Der Vorstand hat beschlossen, der Vertrauensmännerversammlung des Gauves einen Antrag zu unterbreiten, eine Kommission zu wählen, die mit den Unternehmern in Verbindung treten soll, um den in den meisten Druckereien bereits durchgeführten Lohnabbau wieder rückgängig zu machen oder zu mildern. Eine Kommission von neun Kollegen ist bereits gewählt; es sind im Laufe des Tages schon Schritte zur Inangriffnahme von Verhandlungen eingeleitet. Alsdann hielt Kollege Spangenberg von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg ein ausführliches Referat über „Die Notverordnungen und ihre Auswirkung auf die Krankenversicherung“. In Hand der „Deutscher Arbeitervereine“ und der „Beilage für die Reform der Reichsversicherungsordnung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V.“ zeigte der Referent die tief klastenden Gegensätze zwischen den Forderungen auf und kam zu dem Schluß, daß in der Notverordnung vom 26. Juli 1930 im wesentlichen die Forderungen der Arbeitgeberverbände ihren Niederschlag gefunden hätten, hingegen die in den Richtlinien des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. enthaltenen bedeutenden Verbesserungsansprüche nicht berücksichtigt wurden. In außerordentlich interessanter Weise, erläutert an zahlreichen Beispielen, machte der Referent die Anwesenenden mit dem augenblicklichen Stand der Organisation der Krankenversicherung bekannt, die nach den Vorschlägen des Hauptverbandes bzw. der Versichertenvertreter in der Krankenversicherung auf eine Zusammenfassung der zahlreichen Versicherungsträger, auf eine Einschränkung der Gründung von Betriebs- und Zünungskrankenkassen hinausläufe, während die Vorschläge der Arbeitgeberverbände einer weiteren Zerplitterung durch Schaffung von Kassen auf berufsständischer Grundlage das Wort reden. Die Anwesenenden wurden von ihm aufgefordert, der Einhaltung des in jahrgentelanger Arbeit geschaffenen Versicherungsgutes und hierbei den in seinem Vortrag gestellten Fragen die größtmögliche Beachtung zu schenken. Nach reichem Beifall setzte eine rege Diskussion ein, die Zeugnis ablegte von dem Interesse, das den Ausführungen des Referenten entgegengebracht wurde. Kollege Eohn dankte ihm für seine instruktiven Ausführungen im Namen der Anwesenenden. Der Punkt „Gauangelegenheiten“ hatte nur rein örtliches Interesse. Mit der Aufforderung an die Kollegen, in der Agitation nicht zu erlahmen, fand die Versammlung ihren Abschluß.

Hamburg. (Maschinenseher.) Unsere Generalsversammlung fand am 15. Februar statt. Vorsitzender Rath gab bekannt, daß ein Punkt der Tagesordnung (Ausschluß eines Kollegen) dadurch erledigt sei, daß der betreffende Kollege inzwischen durch den Gauvorstand ausgeschlossen wurde. Nach Erledigung einiger Eingänge entspann sich eine lebhafteste Diskussion über den gefällten Lohnschiedspruch, die sich zum Teil sehr scharf gegen diesen wandte. Es wurden Wege aufgezeigt, diesen Spruch in seiner Auswirkung abzufchwächen. Auch der verschiedentlich verurteilte Abbau der Aberrimumbezahlung wurde scharf verurteilt. Unser Geschlossenheit der Kollegen kann den Lohnabbau des Unternehmers ein Paroli bieten. Auf Vorschlag eines Kollegen wurde von der Besprechung des Jahresberichts, der gedruckt vorlag, Abstand genommen. Nachdem der Kassierer den Bericht gegeben hatte, wurde dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt. Für die Entschädigung des Vorstandes wurde dieselbe Summe genehmigt wie im Vorjahr. Der Vorstand wurde darauf per Akklamation wiedergewählt. Für die Tarifkommission mußte eine Ergänzung vorgenommen werden, die übrigen Angelegenheiten ihrer Erledigung gefunden hatten, fand die gut besuchte Versammlung ihren Abschluß. — Am Abend des gleichen Tages fand unser „Stiftungsfest“ statt. Eingeleitet wurde dieses durch ein künstlerisches Programm. Der anschließende Ball hielt die Kollegen bis weit über die Mitternachtsstunde hinaus zusammen.

Hannover. (Hambseher.) Am 1. März fand unsere Hauptversammlung statt. Kollege Schreiner erstattete dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht. Er erwähnte dabei die Erfolge der Sparte bei den Mantelkarf-

verhandlungen und im besondern unser erfolgreiches Vorgehen bei der Bekämpfung des Maternunwesens. Die Mitgliederzahl stieg von 393 auf 420. Die Kassenverhältnisse sind gut. In der Ausprache wurde der überaus schlechte Besuch geübelt. Leere Stühle in den Versammlungen und die stereotypen Frage „Was bietet uns die Sparte für unsern Beitrag?“ sind kennzeichnend für den Geist unter den Handfägern. Durch diese Interesslosigkeit wird die Gemeinheitsarbeit auf das härteste gelähmt, trotzdem höchste Aktivität das Gebot der Stunde ist. Der Antrag der Revisoren auf Entlastung des Vorstandes wurde angenommen. Der Beitrag wurde auch für das kommende Jahr auf der alten Höhe (20 Pf.) beibehalten; die dadurch zur Verfügung stehenden Mittel sollen einer größeren Werbung und zur Ausgestaltung der Veranstaltungen dienen. Mit einer kleinen Änderung wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Kollege Behrens berichtete dann über ein eigenartiges Verhalten der Maschinenfeger. In einem Betriebe erwies es sich als notwendig, zwei weitere Maschinenfegerstellen zu besetzen. Die dort beschäftigten Maschinenfeger weigerten sich aber, zwei Handfäger anzunehmen, so daß eine Stelle von einem Maschinenfeger besetzt wurde, der anderweitig in Kondition stand, während nur ein Handfäger angeleitet wurde. Kollege Gebenbach (Vorstand der Maschinenfeger) erwiderte, daß es ihnen fernliege, den Handfägern den Weg zur Maschine zu versperren, aber man müsse ihnen das Recht aufgeben, daß sie sich gegen eine Verschlechterung ihrer Arbeitsmöglichkeiten wehren. Kollege Behrens sprach dann über den letzten Schiedspruch. Die Handfäger haben die Pflicht und Schuldigkeit, sich gegen den Schiedspruch zu wehren, weil sie schon öfters durch die große Arbeitslosigkeit und durch die niedrigen Leistungszulagen schwer belastet sind. Wir haben keine Veranlassung, den höher bezahlten Kollegen ihren Lohn freizugeben, aber wir verlangen, daß die Interessen der zum Minimum Entlohnten höher gewertet werden als die der Kollegen mit hohen Leistungszulagen. Ein gleichmäßigeres Lohnniveau wird die Schlagkraft der Organisation um ein Bedeutendes verstärken. Im Interesse unserer Arbeitslosen ist eine Arbeitszeitverkürzung unbedingt erforderlich. In der folgenden Ausprache traten folgende Ansichten hervor: An der Egalisierung der Löhne hat die Organisation kein Interesse, da eine Angleichung nie nach oben, sondern nur nach unten erfolgen würde. Hierzu kommt, daß es wohl nicht sehr leicht sein wird, unseren Tariflohn ganz aus dem Zusammenhang mit den Tariflöhnen der übrigen Gewerke zu bringen. Eine Arbeitszeitverkürzung war wohl möglich auf der alten Lohnhöhe, aber auf der jetzigen Lohnbasis ist sie unmöglich. Es wäre mühsamwert gewesen, wenn die Parteibetriebe die Arbeitszeitverkürzung auf der Grundlage unserer Verbandsvorschlüge vorgenommen hätten, um den Prinzipalen beweisen zu können, daß sich diese Vorschläge durchführen lassen. Bei den Leistungszulagen spielt die Aktivität und die Geschlossenheit der einzelnen Sparten eine große Rolle mit (siehe Maschinenfeger und Stereotypen); eine Tatsache, die für jeden Handfäger genügen sollte, seiner Sparte beizutreten. Berührt wurde ein Artikel aus der „Zeitschrift“, „Das Arbeitsrecht“, der den Gedanken vertrat, daß nur der Tariflohn zulässig und jede Leistungszulage als gewerkschaftsfeindlich abzulehnen sei. Es wurde betont, daß der Artikelfeindliche der Verhältnisse im Buchdruckgewerbe bestimmt nicht zu beurteilen verstände. Mit der Aufforderung, daß nicht resigniertes Beiseitesehen, sondern nur allein höchste Aktivität uns aus der heutigen Notzeit befreien könne, wurde die Versammlung geschlossen.

Jericho. Unsere Generalversammlung hatte einen guten Besuch zu verzeichnen. Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte der hiesige „Gutenbergs“ den von seinem Dirigenten, Herrn Mühlbinder Fr. Hanemann, komponierten Buchdruckerliedergesang in ausdrucksvoller Weise zum Vortrag. Nach Erledigung geschäftlicher Mitteilungen brachte Vorsitzender W a i t z in kurzen Worten den Jahresbericht zu Gehör. Leider ist nicht alles erfüllt worden, was zur Verbesserung unserer Lebenshaltung notwendig ist, aber trotzdem dürfen wir den Welt nicht finstern lassen, bevor nicht die Arbeiterchaft den Erfolg ihres Schaffens in Händen hält. Insbesondere ermahnte Kollege Bahl nochmals alle Kollegen, auch fernherhin ihre Pflicht als Gewerkschaftler in jeder Beziehung zu erfüllen. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes wurde der bisherige Vorstand per Stimmgeld einstimmig wiedergewählt.

Karlsruhe. Unsere Generalversammlung am 1. März hatte sich eines sehr guten Besuchs zu erfreuen. Vorsitzender Pfeil e gedachte vor Eintritt in die Tagesordnung der im verflohenen Geschäftsjahr verstorbenen fünf Kollegen sowie anlässlich des Volkstrauertages der im Weltkrieg hingemordeten Brüder, mit dem Gelübnis zum Wirken für den Frieden. Er streifte nochmals den durch Verbindlichkeitsverletzung erfolgten Lohnraub, der deshalb um so beachtenswerter erscheint, weil die Prinzipale an eine Senkung der Inzeraten und Abbonnementspreise nicht denken, ledigst eine Druckpreissenkung um 4 Proz. vornehmen wollen. 8 Proz. Lohnraub und Beibehaltung der Inzeraten und Abbonnementspreise — wahrlich ein glänzendes Geschäft für unsere Arbeiter. Wo bleibt die Begründung vor dem Reichsarbeitsministerium? Mit allen Mitteln muß versucht werden, einem Abbau der Leistungszulagen entgegenzuwirken. Ferner ermahnte er daran, bei eventuellen Einstellungen die Kollegen, die schon längere Zeit arbeitslos sind, in erster Linie zu berücksichtigen. In seinem Jahresbericht ließ der Vorsitzende das Jahr 1930 noch einmal zur Reue passieren, das als Notjahr ersten Ranges angesehen werden muß. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Kapitalnot waren die Merkmale, unter denen nicht nur die Mittelschicht, sondern auch hauptsächlich unser Beruf zu leiden hatte. Trotz der Schwere der Zeit, die auf uns allen lastet, ist unsere Organisation in Takt geblieben und haben sich deren Einrichtungen glänzend bewährt. Die Extrabeiträge wurden von den in Arbeit stehenden Kollegen gern bezahlt, da diese ja zur Weiterzahlung der Extraverpflichtung unserer arbeitslosen Kollegen unbedingt notwendig sind. Der Vorsitzende brachte zum Schluß den Wunsch zum Ausdruck, daß jeder nach seinen Kräften und an seinem Plage zum Wohle unserer Organisation wirken möge. Den Kassierbericht erstattete Kollege W a i t z, wobei konstatiert werden muß, daß trotz der Anspannung der Ortskasse noch eine Zunahme von 223 M. zu verzeichnen ist. Für die Lehrlingsabteilung gab Kollege Pfeil e den

Bericht, aus dem zu entnehmen war, daß auch hier praktische Arbeit zur Erziehung eines beruflichen Nachwuchses geleistet worden ist. Den Bericht des Sachauschusses erstattete Kollege K ü n i g, und muß auch hier festgestellt werden, daß kein Fall bekannt wurde, wonach ein Verstoß gegen die Lehrlingsordnung vorliegt. Abgehakt wurden 60 Eignungs-, 40 Müssen- und 52 Gehilfenprüfungen. Die Prüfungsergebnisse bei den Eignungs- und Zwischenprüfungen waren nicht befriedigend. Namens der Revisoren wurde dem Kollegen W. Maier für seine tadellose Kassenführung Dank und Anerkennung ausgesprochen und Entlastung beantragt, die auch erteilt wurde. In der Diskussion, von der reger Gebrauch gemacht wurde, wurde eine nennenswerte Kritik nicht geübt, und deshalb konnte der Punkt „Neuwahlen“ infolgedessen keine glatte Erledigung finden, indem beantragt wurde, den Gesamtvorstand per Affirmation wiederzuwählen, was einstimmig erfolgte. Auch die Wahlen der Lehrlingsleiter, der Revisoren, der Schiedsamtbesitzer und des Sachauschusses fanden nach einigen kleinen Umlegungen ein schnelles Ende, zugleich damit die Einigkeit und Geschlossenheit der Karlsruhe'er Gehilfenschaft dokumentierend. Mit Worten des Dankes durch den Vorsitzenden für das geschenkte Vertrauen und einem Appell zur befruchtenden Mitarbeit auch im kommenden Jahre fand die Versammlung ihren Abschluß.

Köln (Maschinenfeger.) Die Jahres-Sauptversammlung unserer Gewerkschaft am 1. März in Eberfeld eröffnete Vorsitzender Straßmann mit herzlichem Worten der Begrüßung an die zahlreich erschienenen. Die Kollegen Becking (Eberfeld) und Weber (Barmen) im Namen der beiden Bezirksvereine, Kollege Fette im Namen des Gesamtvorstandes und Kollege Külich im Namen des Maschinenfegerbezirks hießen die Versammlung willkommen. Den multitalfischen Willkomm bot der Kollegenverein „Typographia“ Barmen dar, wofür ihm reicher Beifall dankte. Stehend nahm die Versammlung einen vom Vorsitzenden den verstorbenen Kollegen Seibert (Köln), Müller (Essen), Schröder (Krefeld) und Gottschlich (Düsseldorf) gewidmeten Nachruf entgegen. Neu aufgenommen wurden elf, wieder aufgenommen vier Kollegen. Der Kassierbericht wies einen Bestand von 1498 M. auf. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Auf Vorschlag des Bezirksvereins wurde der Vorstand einstimmig wiedergewählt. Bezüglich Regelung der Materiefrage beauftragte man den Vorstand, sich mit dem Verbandsvorstand in Verbindung zu setzen. Nach lebhafter Ausprache wurde eine Entschleunigung angenommen, in der eine generelle Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden und äußerste Beschränkung der Lehrlingsstaffel verlangt wird, um unsere arbeitslosen Kollegen wieder in den Produktionsprozeß einzureihen. Ebenfalls einstimmig wurde der Antrag der Vorstandes, den Dr. Delbe (bisher im Bezirk Bielefeld) wieder dem Bezirk Münster zuzuteilen, wie es die Gaueninteilung vorsieht, angenommen. Als Ort der nächsten Tagung wurde Jodann Bonn bestimmt. Am 8. Februar fand in Düsseldorf unter Leitung des Kollegen H o f j a, dem Vorsitzenden der Zentrale der Berechnungskommissionen Rheinland-Westfalens, ein Kursus im Berechnen statt, der von 40 Delegierten aus allen Bezirken besucht war.

Koblenz (Drucker.) Die Jahres-Sauptversammlung unseres Bezirksvereins fand am 8. Februar bei mäßiger Beteiligung statt. Vorsitzender Hofmann begrüßte die erschienenen Kollegen sowie den Referenten, den Kreisvorsitzenden Erich Wendland (Berlin), und gab dann den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Dieses war auch für uns Sparte ein an unheimlichen Überraschungen reiches Neben den Entlohnungen von zahlreich Kollegen aus Arbeitsmangel traten auch solche in Erscheinung, die offensichtlich auf umfangreichen Lohnabbau hinfielen. Klagen beim Arbeitsgericht hatten oft nicht den gewünschten Erfolg. Trotz der schlechten Wirtschaftslage war das Vereinsleben aber immerhin noch reger. Die allmonatlichen Versammlungen und Veranstaltungen waren z. T. gut besucht, obwohl ein noch großer Teil von meistens jungen Kollegen sich in keiner Versammlung sehen läßt, sondern den Sport über den Beruf stellt. Die Mitgliederzahl betrug im Jahresdurchschnitt 60, davon waren am Jahresfchluß etwa 15 Proz. erwerbslos. Kassierer K r i e g e r berichtete über die Kassenverhältnisse. Trotz der erhöhten Ausgaben konnte ein ansehnlicher Betrag auf das neue Geschäftsjahr verbucht werden. Dem Kassierer wurde für die einwandfreie Kassenführung Entlastung erteilt. Einem Antrag, auf nachträgliche Bewilligung einer Weihnachtshilfe für arbeitslose Kollegen, wurde zugestimmt. Die Vorstandsahlen erlebigen sich rasch, da der Gesamtvorstand wiedergewählt wurde. Bei der Aufstellung des Jahresarbeitsplans sind außer Vorträgen und Kurzen auch Wanderversammlungen vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Veranstaltungen wurde dem Vorstand überlassen. Unter „Beschiedenem“ wurden noch einige interne Angelegenheiten behandelt. Zum letzten Punkt der Tagesordnung, „Die wirtschaftliche und technische Situation im Buchdruckgewerbe“, referierte Kollege W e n d l a n d. Er umänderte in der heutigen Situation den mäßigen Besuch und bedauerte im besondern das Nichterfinden der Ortsvereinsmitglieder, die zu diesem Vortrag besondere Einladung erhalten hatten. In ausführlicher Weise schilderte er Jodann den katastrophalen Ernst der heutigen Lage. Die Krise wird durch das Vorwärtsstreben der Rationalisierung und der Technik stark begünstigt. In Hand von vielen Mitleidbrüden bewies der Referent die kolossale Steigerung der Druckleistungen, wobei die Erfindung von neuen amerikanischen Maschinen und Anlegeapparaten (Dexter) wesentlich beiträgt. Sehr interessant und staunenerregend war die ausführliche Erläuterung des Paraffin-Sprichapparates. Durch diese Erfindung wird das Trocknen der Drucke stark begünstigt, so daß es möglich geworden ist, die schwierigeren Formen, sogar Mehrfarbendrucke bis zu 10.000 Bogen, ohne Einschleichen übereinander zu legen. Die Folge dieser Erfindung war wieder Profitsmacking vieler Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen. Mit seinen Schilderungen beleuchtete der Referent den Ernst der Situation und ermahnte deshalb zum festen Zusammenhalt in der Sparte und im Verband. Inhabender Beifall bewies das Interesse der anwesenden Kollegen. Der Vorsitzende dankte im Namen der Versammlung dem Referenten für seine vortrefflichen Ausführungen. Nach der Diskussion über den Vortrag fand die gut verlaufene Tagung ihren Abschluß.

Leipzig (Handfeger.) Am 12. Februar war unsere Jahres-Sauptversammlung fällig. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde unser verstorbenen Spartenkollegen in üblicher Weise ehrend gedacht. Dann wies der Vorsitzende auf die große Arbeitslosigkeit unter den Handfägern infolge der Wirtschaftskrise und Rationalisierung hin, ferner auf die Lohnkautendenden in unserm Berufe (Beschränkung des Leistungslohnes), auf das Lohnabkommen vom 2. Februar d. J. und sprach den Wunsch aus, daß bei der heutigen Arbeitslosigkeit fünf Millionen die Arbeitslosigkeit rasch bald eine gezielte Regelung finden möge. Dann folgte der Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im verflohenen Jahr. Trotz der großen Arbeitslosigkeit ist die Mitgliederzahl erfreulicherweise gestiegen (2308). Der Kassierbericht zeigte trotz der außerordentlich hohen Unkosten im verflohenen Jahr ein günstiges Resultat. Anschließend an diese Berichte wurde dem Kassierer sowie dem Gesamtvorstand einstimmig Entlastung erteilt. An Stelle des verstorbenen Sekretärs gewählten Kollegen Wolfram wurde unser bisheriger zweiter Vorsitzender, Kollege S o f m a n n, zum ersten Vorsitzenden gewählt und auch diesmal als Vertreter in den Gauvorstand in Vorschlag gebracht. Die Wiederwahl der übrigen bisher amtierenden Vorstandskollegen und die Neuwahl eines Beisizers, der zwei Ersatzleute und eines Kassierers fanden schnelle Erledigung. Den Dank für die hervorragende Tätigkeit im Interesse der Handfägebewegung erwiderte Kollege W o l f r a m mit einem Hinweis auf die Märzversammlung, in welcher er sich offiziell von seinen Leipziger Kollegen verabschieden will. Nach Erledigung der Wahlen wurde gegen einige Stimmen ein Vorschlag des Vorstandes angenommen, nach welchem in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und der Kassenverhältnisse die eventuelle Veranlassung einer Wanderversammlung 1931 dem Vorstand übertragen wird. Die Beantwortung einiger Fragen tariflicher Natur bildete den Schluß der Versammlung.

Ludwigshafen a. Rh. In unserer Versammlung am 10. Februar berichtete Vorsitzender Casper über die Bezirksvorstehertagung des Gau's Mittelrhein. Zum Lohnschiedspruch wurde Stellung genommen und folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung stimmt nach Entgegennahme des Referats über die Bezirksvorstehertagung des Gau's Mittelrhein der dort gefassten Resolution zu. Auf einmütiges Verlangen der Versammlung soll unserm Verbandsvorsitzenden die Aufgabe gemacht werden, dem Preisabband allergrößte Aufmerksamkeit zu schenken.“ — Unter O r t s v e r e i n s G e n e r a l v e r s a m m l u n g am 21. Februar war gut besucht. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden Casper war zu entnehmen, daß das abgelaufene Geschäftsjahr ein sehr schlechtes war; Arbeitslosigkeit und darniederliegende Wirtschaft trugen viel dazu bei. Der Kassierbericht vom vierten Quartal, gegeben durch Kassierer G e i g e r, wies am Jahresende eine Zunahme im Kassenbestand gegenüber dem Vorjahr auf. Bei einem Mitgliederbestand von 300 sind ungefähr 60 Arbeitslose vorhanden. Der Jahres- und Kassierbericht fand Genehmigung durch Entlastungserteilung des Gesamtvorstandes. Betont wurde, daß ein eventueller Abbau der Leistungszulagen mit allen Mitteln abzuwehren sei. Die Aufstellung der Kandidaten zum Bezirksvorstand, der zugleich Ortsvorstand ist, erfuhr eine Änderung dadurch, daß der bisherige Vorsitzende von seinem Posten aus triftigen Gründen zurücktrat. Für ihn wurde Kollege M i c h e l vorgeschlagen und gewählt, während die übrigen Vorstandsmitglieder im Amt verblieben. Nach Wahl der Kartelldelegierten fassete der zweite Vorsitzende dem Kollegen Casper für seine bisherige Tätigkeit namens des Vorstandes und der Versammlung Dank ab. Das Tagesprogramm soll in Verbindung mit dem Dritten Wähler Buchdruckertag in Kaiserslautern gefeiert werden. Unter „Beschiedenem“ wurden noch einige örtliche Angelegenheiten besprochen.

Ludwigshafen a. Rh. (Handfeger.) Unsere Generalversammlung am 1. Februar hätte einen besseren Besuch aufweisen dürfen. Der Jahresbericht wurde in kurzen Worten gegeben. Größeres Interesse wandte sich der Neuwahl der Gesamtvorstandschaft zu. Die Neuwahl brachte einen ersten Vorsitzenden, einen Beisitzer und einen Revisor, die bisher in der Vorstandschaft nicht vertreten waren. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden mit Mehrheit wiedergewählt. Der Punkt „Maternaustausch“ zeitigte eine lebhafteste Ausprache. Der Vorsitzende betonte hierbei, daß es eine wichtige Aufgabe der Handfägebewegung sei, den Maternaustausch einzubringen. Es folgte noch die Erledigung des Punktes „Beschiedenem“.

München (Korrektoren.) Am 21. Februar fand unsere Jahres-Sauptversammlung am 21. Februar statt, deren Tagesordnung ohne größere Ausprache rasch erledigt werden konnte. Zu Beginn der Versammlung wurde des in Köln verstorbenen Kollegen August Menges, mit dem innigen Freundschafsbände mehrere Mitglieder der Ortsgruppe München verbanden, ehrend gedacht. Dann wurden ein Kollege aus Nürnberg und einer aus München aufgenommen und der Schriftwechsel mit den Ortsgruppenleitern zur Kenntnis gebracht. Aus dem gedruckt vorgelegten Jahresbericht ist erwähnenswert, daß von den durch die Statistik erfassten 242 in Bayern beschäftigten Korrektoren 198 Mitglieder unseres Vereins sind; diese verteilen sich folgendermaßen: Ansbach 5, Augsburg 10, Dillingen einer, Donaauwörth 2, Freising 3, Kempten 5, München 110, Nördlingen 7, Nürnberg 26, Regensburg 13, Würzburg 10. Der Vorstandsvorschlag wurde genehmigt und die bisher im Vorstand tätigen Kollegen wiedergewählt, nur eine Änderung trat dadurch ein, daß der bisherige zweite Vorsitzende den Schriftführerposten übertragen erhielt und der Schriftführer zweiter Vorsitzender wurde. Der wöchentliche Beitrag wurde wieder auf 20 Pf. festgelegt und die Entschuldigungen und Ausgaben für Sprachverein usw. wie bisher wieder beschloffen.

Nürnberg-Gleich. Unsere Generalversammlung am 21. Februar war von 220 Kollegen besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Vorsitzender G r ö s s e bekannt, daß einige Personen (Kollegen waren nicht dabei) vor dem Versammlungslokal verhaftet, die Nr. 2 des „Graphischen Blocks“ zu vertreiben. Da das zweifelhafte in der Ansicht gefaßt, Zwispalt und Uneinigkeit in unsere Organisationsarbeiten zu tragen, wurden sie des Plazes verwiesen. Als sie in einiger Entfernung weiterhin verhaftet, ihr Agitationsmaterial an den Mann zu bringen, wurde ihnen dieses von mehreren Kollegen abgenommen. Derartige Verurteilung solch schädigender Gewerkschaftersplitterer

tributorisch neu Organ, die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs, habe gehalten und die Zustimmung der Mehrheit innerhalb dieses Organs habe geordert werden sollen.

Dieser Auffassung tritt das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 5. November 1930 (RAG. 202/30) entgegen und führt aus, daß das gleiche Organ der Arbeitnehmerhaft des Betriebs, das den Mann wählt, auch den Vertreter innerhalb dieses Organs habe geordert werden sollen. Eine „Mehrheitsentscheidung“ aber, wie sie das Landesarbeitsgericht sich vorstellt, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Minorität, ist, wie nicht nur der Betriebsverwalter, sondern in jedem Rechtsgebiet, wo die Geltungnahme einer Gesamtheit ankommen soll, unzulässige und befehlsmäßige Erziehung. Das Reichsarbeitsgericht tritt zwar bei der Auffassung bei, daß die Rechte der Arbeiterhaft des Kleinbetriebes geringer sind als denjenigen in den Betrieben mit Betriebsratsaufstellung, billigt auch, daß weniger Anforderungen nach der Formgebung gestellt in der Frage des Austrittes der Arbeitnehmerhaft des Kleinbetriebes als Ganzes, und auch keine Rechtsminderung in dem Sinne des Betriebsratsan. d. l. des Obmanns. Der Kündigungsschutz des Arbeitnehmers ist in beiden Fällen, der der Arbeitnehmerhaft des Kleinbetriebes und aus den gleichen Erwägungen mit dem Ziel geordnet, die Stellung des Obmanns innerhalb des Betriebs im Verhältnis zum Arbeitgeber zu sichern. Nach den Aussagen des Kündigungsschutzes ist deshalb, ebenso wie bei der Arbeitnehmerhaft des Kleinbetriebes (Gruppen- oder Betriebsrat) die Befähigung herbeizuführen haben, im Falle des Kleinbetriebes das für diesen schwebende Organ, die wahlberechtigte Arbeitnehmerhaft, lediglich zur Befähigungszweckung schwebend. Da die Befähigungszweckung nur auf Grund der (selbst erteilenden) Einberufung der Arbeitnehmer durch den Obmann mit dem Ergebnis oder auf Grund der in § 34 der Wahlordnung zum RAG benannte älteste Arbeitnehmer des Betriebs oder endlich gar der Arbeitgeber die Arbeiterhaft zur Selbstauslösung versammeln könne, ist eine Frage, die unter dem Gesichtspunkte der Gleichheit der Arbeitnehmerhaftung zu einer uneingeschränkten Entscheidung der Gesamtarbeiterschaft gegeben sei.

Mit diesem Urteil räumt das Reichsarbeitsgericht nunmehr auch die letzte Zweifel aus, die über diese Frage noch bestehen konnten. Das Urteil ist geeignet, den Wünschen der Kleinunternehmer, auf trummer Wegen für das Betriebsobmann zu entfeindigen, Einhalt zu setzen.

Vorrecht bei Klageerhebung aus § 86 Siffer 1 RAG.

Zunier wieder magt man die Feststellung, daß bei der Einreichung von Einprüfungsfragen wegen ungerichtlicher Kündigung nicht mit der notwendigen Vorfrist und Übergang gebandelt wird. Voraussetzung für eine solche Klage überhaupt ist die Erhebung eines Beschlusses gegen die Kündigung auf Grund des § 84 RAG durch den Geschäftsinhaber. Weiterhin muß der Arbeitnehmer den Einprüfungsfrist begründet halten, d. h. er muß in einer ordentlichen Sitzung sich mit dem Einprüfungsbeschlusse und ihn mit Stimmeneinheit ausdrücklich bestätigt haben. Dieser Beschlussefassung muß in einem Protokollverhandlung ausdrücklich vermerkt werden. Gestügt nur eine Beschlussefassung über die Weiterbeschäftigung des Geschäftsinhabers mit dem Unternehmer nicht, ist der Weg frei für die Einreichung der Klage beim Arbeitsgericht. Es ist anzunehmen, daß der

Arbeitnehmer nach geheimerer Verhandlungsoberhandlung noch besonders in einer Sitzung über die Führung der Klage Beschlusse fassen. Geht der Beschlusse dahin, daß der Arbeitnehmer die Klage führen will, so muß der Geschäftsinhaber sich überlegen, ob er selbst oder ein von ihm beauftragter Gewerkschaftsvertreter die Klage vertreten soll. Dem Gewerkschaftsvertreter muß der Arbeitnehmerspezifische Protokollaufsatz geben. Gemündlich wählt man Vertreter der Klage den Vertreter der Gewerkschaft, der der geschäftliche Arbeitnehmer angestrichelt. Die Einreichung der Klage erfolgt in dem geordneten Fall durch den Gewerkschaftsvertreter. Der Vorsitzende des Arbeitnehmers ist neben dem Gewerkschaftsvertreter zur Teilnahme an dem Klageverfahren ohne Genehmigung des Unternehmers berechtigt. Für die dadurch einwirkende Arbeitnehmerspezifische Kenntnis muß der Unternehmer den Lohn zahlen. Führt der Vorsitzende des Arbeitnehmers selbst die Klage, so muß selbstverständlich auch er die Klage einreichen. Zweibeinigkeit für dadurch entstehende Zeiterkummnisse darf er nicht erziehen.

Nun ist im Bericht über die Gewerkschaftsvertreter in Nr. 100, Seite 89, Jahrgang 1930, „Kor.“ besonders vom Ausdruck gebragt worden, daß künftige Klagen aus den §§ 86 und § 7 RAG. nur noch von Betriebsräten geführt werden sollten, damit den Kollegen im Falle der Ablehnung selbständig geführter Klagen nicht unangenehm hohe Gerichtskosten erwachsen.

Die Gewerkschaftsvertreterten besteht ihr Kapitel, das für Betriebsvertretungen und Richter gleich heißt ist. Demnach sollte jede Betriebsvertretung selbst Klagen oder durch einen bevollmächtigten Gewerkschaftsvertreter Klagen lassen, wenn sie den Einprüfungsfrist berechtigt und damit für begründet hält. In diesem Fall entstehen für die Betriebsvertretung und für die Organisation keine Kosten. Selbst in einer Berufungsinstanz notwendig werdende Anwaltskosten gehören zu den Gewerkschaftsvertretungen der Betriebsvertretung. Auch wenn die Betriebsvertretung, vertreten durch eine Organisation, in einer Berufungsinstanz unterliegt, können ihr keine Kosten auferlegt werden.

Weniger verhält es sich mit den Fällen, wo die Betriebsvertretung selbst ein Klagenantrag anmeldet. Es sind dies fast stets Fälle, die sehr zweifelhaft sind und wo die Betriebsvertretung nur dem Geschäftsinhaber zuliebe den Einprüfungsfrist weiter billigt. Es überläßt ihm zugleich selbst die Einreichung und Durchführung der Klage. Die Verfahren der Betriebsvertretungen sind nicht ohne Nebenkosten. Selbst wenn man der Geschäftsinhaber die Unterfertigung und den Versand seines Gewerkschaftsvertreters findet, können ihm bzw. der Gewerkschaft erhebliche Kosten erwachsen. Denn auch bei einem obliegenden Urteil in der ersten Instanz kann durch Berufung des Geschäftsinhabers die Klage verloren gehen, keineswegs ist demnach noch durch die Kosten der Gegenpartei, einschließliche deren Anwaltskosten, vermehrt werden. Um also diese unangenehmen Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Betriebsvertretungen ihren Beschlusse vorsichtig fassen und so lassen, daß sie mit einem Gewerkschaftsvertreter oder einem Geschäftsinhaber selbst die Klage ansetzen können. Sanktioniert man eine laune Klage, dann soll auch ein ablehnendes Beschlusse gefasst werden. Nur wirklich zweifelhafte Streitfälle sollen vor die Arbeitsgerichte gebracht werden und dann so, daß Kosten nicht entstehen können. Die Gewerkschaftsvertreter sind fernerhin verpflichtet, die Beschlussevertretung nicht selbst auslassen will, recht sorgfältig nachprüfen, ehe sie die Vertretung übernehmen. Dies wird dann die Zurückziehung der Klage in der ersten Instanz das letzte mögliche Mittel sein, um unnötige Kostenanforderungen zu verhindern. Ap.

Für die Betriebsratsmitglieder

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Inhaltsverzeichnis

Einprüfungsfrist eines Kündigung. — Abweisung von Wahlaustrittsreden. — Wiedereinstellung eines wegen Willkürerziehung ausgetretenen Betriebsratsmitgliedes. — Stellen des Einprüfungsbeschlusses. — Zum Wahlrecht der Betriebsratsmitglieder. — Erklärbarkeit bei der Einreichung eines Wahlrechtsantrages. — Verzicht bei Klageerhebung aus § 86 Siffer 1 RAG.

Einprüfungsfrist gegen Kündigung

Obwohl schon mehrfach (zuletzt im Juni u. J.) zu dieser Frage eingehend Stellung genommen wurde, kommt doch fast jede Betriebsvertretung immer wieder in die unangenehme Lage, die Beschwerte eines Geschäftsinhabers unermöglichter Entlohnung gemäß § 84 RAG. zurückzuführen zu müssen. Diese Fälle sind gar nicht so selten und sie bewirken, daß trotz aller Berufungsinstanzen in der Gewerkschaftsvertretung die Arbeiterhaft viele wichtige Entscheidungen nicht genügend beschützt. Da eine Einprüfungsentscheidung grundsätzlich für die Erhaltung der Rechtsanerkennung ist, müssen die Betriebsvertretungen sich bemühen, die Arbeiterhaft über diese für sie so wichtige Gesetzesbestimmung aufzuklären. Dies kann jeweils in den Betriebsbesprechungen oder auch durch schriftliche Bekanntmachung (Aufschlag) erfolgen.

- § 84 RAG. lautet: „Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung leitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einprüfungs erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angehörigenrat anrufen.“
 - 1. wenn der begründete Beschlusse vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerkschaft, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Jugendkonflikten der zuständigen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
 - 2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
 - 3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigert, heraus andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
 - 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.
- Der Erfolg der Kündigung trittlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Erlangung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einprüfungs auch danach geführt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.“

Was einen der im vorstehenden zitierten Paragraphen angeführten Gründe muß der Einprüfungs des Geschäftsinhabers dienen. Die melius meisten Einprüfungen werden sich auf den Wähl § 84 berufen. Innerhalb von fünf Tagen nach der erfolgten Kündigung muß der Einprüfungs mündlich oder schriftlich beim Arbeiter- oder Angehörigenrat eingereicht sein. Sonstige, die innerwärts dieser Frist liegen, sollen nach dem Gesetz zur Erlangung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Beschlusse des Gruppenrats zugeweiht. Dieser verlangt dann die Nachprüfung der Einprüfungsgründe und beruft die zur Wirkung des Einprüfungs notwendige Gruppenratsaufstellung ein. Auch bei einer fristlosen Einreichung muß ein Einprüfungs gegen dieselbe innerhalb einer

Frist von fünf Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Entlohnung folgenden Tage zu laufen.

Für die Arbeiterhaftung genügt es, wenn sie zur Erhaltung ihrer Rechte aus den §§ 84 bis 87 RAG. die Bestimmungen über die Einhaltung der Einprüfungsfristen befolgt und sich einprägt. Alle für das Einprüfungsverfahren sonst geltenden Bestimmungen hat dann der Gruppenrat zu beachten, dem nach erfolgtem Einprüfungs die Durchführung des gesamten Verfahrens obliegt.

Abweisung von Wahlaustrittsreden

Wahlaustrittsreden bei Wahlaustritt bei der Abweisung von Wahlaustrittsreden wollen lassen muß, bemerkt eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 27. August 1930 (RAG. 203.40/30). Durch eine mangelhafte Ortsanweisung für die Einreichung der Wahlaustrittsreden zur Betriebsratsaufstellung hatte den Arbeiterhaft Berlin als Wahlaustritt die Wahlaustrittsreden nicht zugelassen, weil eine Liste dadurch verprägt eingangs und zum Wahlaustritt abgelehrt wurde. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Auf alle Fälle muß verlangt werden, daß das Wahlaustrittsreden klar und deutlich erkennen läßt, wo Wahlaustrittsreden einzureichen sind, und an dieser Stelle auch tatsächlich Vorlagen gegeben sind, um angemessener Tageszeit Wahlaustrittsreden anzubringen. Diesem Mindestforderung nur vorliegenden Fall nicht genügt. Es konnte benommen, die eine Wahlaustrittsreden einzureichen entschlossen waren, nicht zugunsten vorzugehen zu geben, wenn er seine Dienststelle bereits am 14. Uhr des letzten Einreichungstages verlassen hatte. Auch konnte ihnen, wenn im Wahlaustrittsreden seine Privatwohnung nicht angegeben war und sie ihn zu geschäftlichen Zeiten nicht ankommen werden, zum Zweck der Vorlage, nicht ankommen werden, zum Zweck der Vorlage, nicht seiner Privatwohnung zu bringen, mag ihnen diese, woher auch immer, bekannt gewesen sein.“

Wiederwahl eines wegen Nichterhaltung ausgetretenen Betriebsratsmitgliedes

Eine Papierfabrik beantragte beim Arbeitsgericht in R. das Erzielen der Mitgliedschaft des Arbeiters D. zum Betriebsrat, dessen Vorfristen bereits seit dem 1. April 1927 war. Gleichwohl sollte die Papierfabrik die Mitgliedschaft des Arbeiters D. auf die Dauer von zwei Jahren ausstellen. Das Arbeitsgericht sprach aber nur das Erzielen der Mitgliedschaft des Arbeiters zum Betriebsrat wegen abträglicher Vertretung der ihm in dieser Amtszeit eigenhaft abgetretenen geschäftlichen Pflichten aus. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 203.21/30, 22. Februar 1930) heißt es: „Die Mitgliedschaft des Arbeiters D. ist durch die Absetzung des Arbeiters D. aus dem Amt des Betriebsrats nicht gerückt wurde; denn so, wie der Beschlusse des Arbeitsgerichts laute, habe er nur auf dem Papier und habe die Mitgliedschaft des Arbeiters D. nicht gerückt wurde. Der Betrieb hat insofern das als Arbeitsgerichtsliche Urteil bestritten und anerkannt, daß der Unternehmer die baldige Wiederwahl mangels geschäftlicher Gründe nicht verhindern könne. In der Begründung der Entscheidung (RAG. 2

Zuge dem Betriebsrat nicht angehören, bei erst nach dem 1. April 1930 eintretender Rechtskraft aber überhaupt nicht aus der Betriebsvertretung ausgeschieden würde. Dem kann nicht zugestimmt werden. So bedeutungsvoll die Auswirkungen der Rechtskraft für den Gewerkschaftler im Sinne einer künftigen Änderung der einschlägigen Bestimmungen sein mögen, so finden sie doch in dem BStG, jetzt geltende Fassung keine Stütze. Auch die Entstehungsgeschichte gibt keinen Anhalt für eine weitgehende Auslegung. Gleichmäßig ist die Rechtskraftwirkung sich für die Auffassung mit Erfolg auf die Stellungsgangverhältnisse verschiedener Behörden und Gerichte berufen, insbesondere nicht auf einen Befehl des Reichsarbeitsministers oder auf einen Befehl des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M. Aber, da jenseit der Befehl weder die Befähigung zur Frage der Wiedererhebung des Betriebsrats noch die Gewerkschaftler innerhalb einer Wahlperiode betreffen und es in den Gründen des fraglichen Befehles sogar ausdrücklich heißt, daß nach wofol als herrschend zu bezeichnender Meinung der Abgipete wofol Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden kann. Das ist auch richtig, der Urteilscharakter liegt es an sich frei, einem solchen Betriebsratsmitglied erneut die Wahrnehmung ihrer Belange anzuvertrauen. Allerdings prüft sich vor den Standpunkt des angeforderten Befehles über die Umstände, daß andere Gesetze (z. B. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Entlassung von Betriebsratsmitgliedern in der Reichswehr) anknüpfende Vorschriften über die zeitliche oder dauernde Unfähigkeit zur Befähigung eines (öffentlich) Amtes, also über die Befähigung oder den Ausspruch der Wiederwählbarkeit zu diesem Amt, enthalten, während das BStG, trotzdem es erst nach dem 1. April 1930 in Kraft getretene scheinliche Bestimmung nicht aufweist. Eine ergänzende Auslegung würde über die dem Richter durch § 133 BStG. gesteckten Auslegungsgrenzen hinausgehen; denn bei der Auslegung eines Gesetzes kann der Richter zwar jedes ihm zur Auffassung des Gesetzesinhaltes erforderlich oder dienlich erscheinende Mittel annehmen, er muß aber vor allem prüfen, ob das, was als ermittelt angenommen werden soll, im Gesetz selbst einen geeigneten Ausdruck gefunden hat, bei den entsprechenden Willen des Gesetzgebers erkennen läßt, und das ist hier zu verneinen."

Wenn es auch nur formal-rechtliche Gründe sind, die das Betriebsratsmitglied veranlassen, sich gegen den ausgesprochenen Betriebsratsmitglied als unfähig zu erklären, so ist es doch nur zu begrüßen, daß durch diese Entscheidung der Arbeiterfall eines Betriebes das Recht gesichert wird, über die Person, der sie vertrauen können, sich selbst entscheiden zu können. Besonders wird man sich auf diesen Standpunkt stellen müssen, wenn man behauptet, es gerade die Interessen der Arbeiterfall sein können, die ein Betriebsratsmitglied zu einer etwa aggressiven Haltung dem Unternehmer gegenüber zwingen. Die Unfähigkeit der Ausschüsse von der Wiederwahl wäre ein solcher Betriebsrat, wenn man behauptet, daß dies hinderlich in der Ausübung seines Amtes. Sie würde sogar eine Verminderung seines gewöhnlichen Gehaltes bedeuten.

Beginn des Entlassungsrechtes der Betriebsvertretung

Der Entlassungsfall ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes. Ohne diese Bestimmung wäre ein vorteilhaftes Arbeiten nicht möglich. Gerade deshalb wird von Arbeitgebern immer wieder versucht, die einzelnen Betriebe, von denen sie ausgeht, die Ausübung des Betriebsratsamtes auszuschließen. Die Frage, was in solchen Fällen zu tun ist, und mit welchem Zeitpunkt der Kündigungsschutz beginnt, ist daher nicht ohne Bedeutung. Das Reichsarbeitsgericht hat in dieser Sache bereits mehrere Entscheidungen gefällt, die allerdings von

den Gewerkschaften nicht als richtig anerkannt werden, jedoch vorläufig die Rechtslage klären.

Zu untercheiden ist vor allen Dingen, ob nur eine oder mehrere Berufsgruppen eingerechnet werden. Meist liegt der Arbeitnehmergruppe nur eine Berufsgruppe an, so findet sich in der Regel kein Hinweis auf die Gewerkschaften. Die Berufsgruppe ist in der Regel diejenige der Liste als gewählt zu betrachten. Der Kündigungsschutz beginnt in diesem Falle mit dem Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorlage. Anders verhält es sich, wenn von den Gewerkschaften eine oder eine Gruppe mehrerer Berufsgruppen eingereicht werden. Hier muß ein Wahlverfahren abgemacht werden. Man sollte nun annehmen, daß hier der Kündigungsschutz mit dem Ablauf der Feststellung des Wahlergebnisses eintritt; doch hat das Reichsarbeitsgericht hier entschieden, daß der Kündigungsschutz in diesem Falle erst mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses eintritt. Diese Entscheidung dürfte vor allen Dingen für den Wahlvorstand wichtig sein, denn er wird nach dieser Maßgabe die Bekanntmachung sofort nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses vornehmen müssen.

Das Recht der Bewerber ist in diesen Betrieben noch erheblich. Durch den Ausbruch der Wahlvorlage erhält der Bewerber einen Anspruch auf die Gewerkschaft, und es ist ihm dadurch möglich, ungenüme Personen durch Kündigung von der Übernahme des Amtes auszuhalten. Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten, sich hiergegen zur Wehre zu setzen: der Einspruch beim noch amtierenden alten Betriebsrat, oder die Klage nach § 20 des BStG. Dieser Paragraph lautet:

Der Arbeitgeber und sein Vertreter ist es unterlag, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Arbeitsrechtes zu den Betriebsvertretungen oder in der Übernahme und Ausübung der gewählten Betriebsvertretung zu befähigen oder sie besorgen zu beauftragen.

Die Klage nach § 20 kommt für alle die in Betracht, in deren Betrieb selber keine Betriebsvertretung vorhanden war. Bei der Wahl des Betriebsobmannes beginnt der Kündigungsschutz von der Wahl an. Eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist nicht erforderlich. Auch der Betriebsobmann kann seine Rechte bei eventuellem Kündigung nur auf den § 20 stützen.

Die Klage nach § 20 ist auch die zentrale, von welchem Zeitpunkt an die Kündigung wirksam ist, wenn vornehmen, daß der tariflich festgesetzte Tag der Kündigung (im Widerspruchsfrei der Freitag) mit dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zusammenfällt und infolgedessen der Kündigungsschutz schon eingetreten ist. Der Arbeitgeber hat jedoch die Kündigung bereits einige Tage vorher ausgeprochen. Hier hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß für die Beurteilung der Maßgabe nur der Zeitpunkt des Auspruchs der Kündigung, nicht die tarifliche Rechtswirksamkeit derselben zugrunde gelegt werden muß. Es dem ersten Fall, wenn der Arbeitgeber den Kündigungsschutz nicht ein, trotzdem der Tag der tariflich zulässigen Kündigung mit dem Tag des Eintritts des Entlassungsrechtes zusammenfällt.

Diese bis jetzt erfolgte Auslegung des Reichsarbeitsgerichts über den Beginn des Kündigungsschutzes und den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung dürfte auf die Zukunft nicht ohne Einfluß sein. Ein Bewerber, der Arbeitgeber einen Bewerber nur deshalb gekündigt hat, um ihn in der Ausübung der Betriebsvertretung zu behindern oder zu beunruhigen, ist in den meisten Fällen dazu zu führen. Kommt das BStG, zu seiner Anwendung, so wird ein Kündigungsschutz eingetreten, daß auf der Weite über die Geltung des Kündigungsschutzes bereits mit der Einreichung der Wahlvorlagen beginnt oder daß Bewerber auf den Vorfallsschutz während des eingeleiteten Wahlverfahrens nicht gekündigt werden dürfen.

Summabrecht der Zeitungssträgerinnen

Nach einem Befehl des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart vom 14. März 1929 (S. 38/29) ist den Zeitungsträgerinnen das attive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat zuerkannt worden. Dem Verlaufe lag folgende Tatbestand zugrunde: In einem Zeitungsergänzung, in dem 11 Angestellte, 18 Druckereiarbeiter, eine Angestellte, ein Arbeiter und ein Arbeiterin beschäftigt sind, waren die Zeitungsträgerinnen als wahlberechtigter angenommen worden, wodurch sich die Zahl der Betriebsratsmitglieder von 3 auf 5 erhöhte. Neben zwei weiteren Arbeitnehmerinnen sind dann zwei Zeitungsträgerinnen in den Betriebsrat einbezogen worden. Gegen diese Wahl ist von dem Betrag Einspruch eingelegt worden mit dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl, weil Zeitungsträgerinnen selbständige Unternehmer und somit Betriebsratswahlberechtigter seien. Die erste Instanz hat durch Beschluß vom 6. April 1929 die Betriebsratswahl für gültig erklärt. Daraufhin hat die Untergewerkschaft Rechtsbeschwerde erhoben, die aber von dem Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hatte in erster Linie zu prüfen, ob die Zeitungsträgerinnen als Arbeitnehmer oder als selbständige Unternehmer zu gelten. In der Urteilsgründe heißt es auf einen Befehl des Reichsarbeitsministeriums vom 21. Februar 1929, in dem ausgeprochen worden ist, daß nur stundenweise beschäftigte Arbeitnehmer, wie Polen und Polinnenarbeiterinnen, nur dann als selbstständig oder als Unternehmer zu gelten, wenn sie erheblichen Teil, mindestens während der Hälfte der jetzt üblichen 8 stündigen Arbeitszeit, beschäftigt sind. Dagegen müßten volle Arbeitnehmer, die nur gelegentlich einmal ein paar Stunden tätig sind, wie Notentanten, Zeitungsträgerinnen usw., bei der Betriebsratswahl ausgeschlossen, weil ihre Arbeitszeit nicht etwa mindestens die Hälfte der üblichen achtstündigen Arbeitszeit ausmacht. Ferner vermie die Betriebsratsführerin auf Entlassungen von Gewerkschaftsämtern, durch welche die Wahlberechtigung der Zeitungsträgerinnen verneint werde. Die Begründung der instigen Forderung ist, daß die gewöhnliche Mitwirkung bei der Arbeit an anderen Personen und Umständen, z. B. von der Post, erledigt werden könne. Außerdem sei das Verhältnis zum Betrieb ein sehr loses, so daß von einem geregelten Anstellungsverhältnis überhaupt nicht die Rede sein könne. Die Interessen der Zeitungsträgerinnen seien durch den Betrieb nicht betroffen, welches tatächlich mit dem internen Betrieb in Berührung komme. "Im übrigen konnte es häufig vor, daß die Zeitungsträgerinnen einen Teil der Arbeit gar nicht selbst ausüben, sondern nur über andere Arbeiterinnen damit beauftragten. Die für die Arbeit aufgewandene Arbeitszeit sei zu geringfügig, daß die Zeitungsträgerinnen genügend Zeit hätten, daneben im Haus oder in anderen Gewerkschaften und Zubehören tätig zu sein. Was allen Dingen entgegenstehe, seien Zeitungsträgerinnen das Recht zur attiven und passiven Beteiligung an der Betriebsratswahl ausgeprochen werden.

Das Landesarbeitsgericht kam jedoch zu dem Schluß, daß dem Rechtsverhältnis der Zeitungsträgerinnen zum Verlage kein Verbot entgegen, sondern ein Arbeitsvertrag vorliege, der bei der Rechtsprechung ein zufälliges württembergisches Zeitungsergänzung, darunter der Untergewerkschaften und dem Deutschen Transportarbeiterverband, Ortsverwaltung Stuttgart, abgegliedertem Tarifvertrag maßgebend ist. Die Trägerinnen sind eben nicht als selbständige Unternehmer zu gelten, sondern erhalten einen durch den Tarifvertrag festgesetzten Mindestlohn; außerdem haben sich die Trägerinnen den Anordnungen der Geschäftsleitung bezüglich der Einteilung von Touren zu fügen. Ferner sei im Tarifvertrag eine Kündigungsfrist sowie ein zu entlohnender Urlaub fest-

gelegt. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist für den Arbeitnehmerbegriff unmaßgeblich, in welchem Umfang der Arbeitnehmer beschäftigt wird. Diejenige Standpunkt vertritt auch Glotow in seinem Kommentar zum Betriebsratsgesetz (Erklärung S. 386, 4. zu § 10). Gelten auch nicht zu bezweifeln, daß die Zeitungsträgerinnen als Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne zu gelten haben, so müßte auch in zweiter Linie untersucht werden, ob die Tätigkeit nur wenige Stunden betragende Beschäftigungsbereitschaft die Wahlberechtigung haben kann. Diese Betriebsratswahl enthalte keine Bestimmungen über ein bestimmtes Mindestmaß an Arbeitszeit im Betriebe als Voraussetzung für die Wahlberechtigung gefordert wird. Was es ist nicht richtig, daß die Zeitungsträgerinnen eine völlig nebensächliche Arbeit verrichten, denn der Wert der Arbeit ist nicht unbedeutend, weil die Zeitungsträgerinnen, daß von einer nebensächlichen Stellung nicht getrennt werden könne. Das Ausfragen der Zeitung liegt nicht in loser Verbindung mit dem Betriebe, sondern gehöre vielmehr zu den charakteristischsten Merkmalen einer Tageszeitung, so daß es daher unmaßgebend sei, auch den Trägerinnen eine ununterbrochene Vertretung ihrer Belange im Betriebsrat zu gemäßen.

Die nach von der Betriebsratsführerin vorgebrachten Bedenken, ob die Trägerinnen auf Grund ihrer Korbidung und nach der Art ihrer Beschäftigung überhaupt in der Lage sind, den ihnen durch das Betriebsratsgesetz zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden, werden vom Landesarbeitsgericht verworfen, weil das Betriebsratsgesetz keine Möglichkeit gibt, die Wahlberechtigung der Arbeitnehmer in dieser Richtung irgendwie einzusparen. Der einzige Grund, das Wahlrecht der Zeitungsträgerinnen oder zum mindesten ihres Wahlbarkeit in Frage zu stellen, ist eine zeitliche Befähigung in anderen Betrieben. Eine Befähigung im eigenen Haushalt könne jedoch dieser Zugehörigkeit zu einem anderen Betriebe nicht gleichgestellt werden, weil eben der Hausfall kein Betrieb im Sinne des Betriebsratsgesetzes ist. Ob die Zeitungsträgerinnen der Betriebsratsführerin noch in anderen Betrieben tätig sind, ist für die Befähigung; ferner ist nicht gegeben, daß die Zeitungsträgerinnen das attive und passive Wahlrecht zugeprochen werden.

Entlassungsrecht bei der Entlassung eines Betriebsobmannes

Wenn es bei den Betriebsräten, so zur Entlassung eines Mitgliedes oder Betriebsratsamtes bekanntlich die betreffende Körperschaft zuständig ist die Genehmigung zur Kündigung oder Entlassung seitens des Arbeitgebers angegangen werden muß, liegt § 9 Abs. 2 BStG, bei den Betriebsobmannen vor, daß an Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der Arbeiter in der Betriebsratsversammlung die Entlassung des Betriebsratsamtes beantragen kann. Im Gesetz selbst sind keine näheren Bestimmungen darüber getroffen, auf welche Weise der Mehrheitswille festgestellt wird, doch ist im Arbeitsrecht allgemein die Auffassung vorherrschend, daß es sich um eine Mehrheit der Mitarbeiter im Betrieb handelt, die den Betriebsrat bilden muß. Das Reichsarbeitsgericht hat sich in einem Streitfall mit dieser Frage zu befassen. In einem Betrieb hatten zehn wahlberechtigte Arbeitnehmer von insgesamt 16 im Betrieb vorhandenen sich in einem Schriftstück damit einverstanden erklärt, daß der Betriebsratsobmann entlassen werde. Das Betriebsratsamt (Arbeitsratsamt) hatte dies als ausreichend im Sinne des § 9 Abs. 2 BStG. erachtet, da die Zielung des Betriebsobmanns im Betrieb gegenüber dem Betriebsrat rechtlich vereinfacht und insbesondere von Formvorschriften befreit sei. Das Berufungsgericht verneinte auch, daß im § 9 Abs. 2 BStG, ein besonderes für das Be-

ollen auch in Zukunft im Keim erstickt werden. Sodann wurde eines verstorbenen Kollegen ehrenb. gedacht. Da der Jahresbericht den Kollegen rechtzeitig gebracht ausgefertigt wurde, konnte sich der Vorsitzende darüber kurz fassen. Das verlassene Geschäftsjahr stand im Zeichen der Massenarbeitslosigkeit und der Lohnabbauversuche. Die Verwaltung hatte eine Fülle von Arbeit wegen ausgebrochener Differenzen in zahlreichen Betrieben zu erledigen. Wegen Geringfügigkeiten, die früher kaum beachtet wurden, wird heute verurteilt, Kollegen striflos zu entlassen. Die Gewerkschaften sind zum Abwehrkampf gezwungen, und es bedarf heute mehr denn je der Einigkeit der Kollegenchaft. In letzter Woche wurden in einigen Betrieben die Leistungsulagen gekündigt von 4 bis 17 M. Ein Unternehmer versteht sich u. a. zu der Äußerung, wenn er merke, daß die Arbeitsleistungen zurückgingen, werde er striflos entlassen. Gegen diese Betriebe werde der härteste Kampf geführt. Die arbeitslosen Kollegen müssen aufgekürt werden, Solidarität in dieser schweren Zeit zu üben. Eine Änderung der Arbeitslosenvermittlung müsse angestrebt werden, um zu verhindern, daß schon länger Arbeitslose kaum mehr vermittelt werden, da die Unternehmer Kollegen oft und mehr Tage entlassen und dann immer wieder dieselben anfordern. Kollege Brandmüller erstattete den Kassenbericht über das vierte Quartal 1930 und es wurde ihm hierfür Entlastung erteilt. Über einige Positionen wurde Aufklärung gewünscht, die gegeben wurde. Weiter kam in der Diskussion zum Ausdruck, gegen den Abbau der Leistungsulagen die härtesten Maßnahmen zu ergreifen. Die bisherigen Entschuldigungen für die Verwaltungsmittelglieder wurden weiter bewilligt. Die Wahlen zur Vorstanderschaft ergaben keine wesentlichen Änderungen. Neu gewählt wurde als zweiter Vorsitzender Kollege Franz Fink (Tübingen). Die Besetzung im Sachausschuß, Ortsausschuß des ADGB, Graphischen Rat und Lehrlingsausschuß blieb dieselbe. Der Ortsbeitrag in Höhe von 40 Pf. wurde gegen nur eine Stimme beibehalten. Ein Schreiben der Königsberger streifenden Kollegen wurde zur Kenntnis genommen. Die Lehrlingsentstellung 1931 wird von uns scharf überwacht und es konnten einige unrechtmäßige Entstellungen verhindert werden. Eine Entschließung Sauerstein gegen weiteren Lohnabbau usw. wurde gegen 37 Stimmen angenommen. Die hierbei in der Diskussion von einzelnen Rednern geäußerte, teils berechtigte und teils unberechtigte Kritik an bestehenden Geleseinrichtungen und an den Gewerkschaften gaben Kollege Brandmüller Betanlassung, in längeren Ausführungen Aufklärung zu geben über Arbeitsrecht und heutiges Schlichtungswesen. Er kennzeichnete dabei die Richtlinien der Gewerkschaften im Zusammenhang mit ADGB, und der Patentenbewegung. Diese Ausführungen fanden aufmerksame Zuhörer und ernteten reichen Beifall. Kollege Sauer bekämpfte den Warenaustausch und erstuchte um Unterstützung durch alle Kollegen. Mit dem Dank an die ausstehenden Verwaltungsmittelglieder durch den Vorsitzenden schloß die anregend verlaufene Versammlung ab.

Paffau. Einen ausnahmsweise nicht befriedigenden Besuch hatte unsre Jahreshauptversammlung am 28. Februar aufzuweisen. Nach Erledigung des Geschäftlichen gaben Vorsitzender Kölbl und Kassierer Wolf den Jahres- und Kassenbericht, für die einstimmig Dank und Entlastung erteilt wurde. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Kollege Kölbl begrüßte einen neuausgewählten Kollegen in üblicher Weise. Kollege Wolf berichtete von der Bezirksvorsichtorenferenz in München über die Lohnverhandlungen. Lebhaftir Anwille sprach aus allen Kollegen über den Lohnabbau und besonders über die rückwärtslose Kürzung der bisherigen Löhne einer bekannten hiesigen Firma. Eine andere Firma riet der Betriebsvertretung, „steißig zum Seilgen Konrad zu beten, daß wieder bessere Zeiten kommen!“ Mit dem Wunsch auf noch härteren Zusammenschluß im Verband schloß der Vorsitzende die anregende Versammlung.

Wingst. Am 21. Februar fand bei fast vollständiger Beteiligung der Mitglieder unsre Generalversammlung statt. Vorsitzender Schuller begrüßte die erschienenen Bezirksvorstandsmittelglieder Kollegen Hoffart und Göhr und erstattete den Jahresbericht. Nach Anhörung der übrigen Berichte referierte Kollege Wolfart über die letzten Lohnverhandlungen und die derzeitige wirtschaftliche Lage und erntete am Schluß den Beifall der Versammlung. Die Vorstandswahl ergab die Neuwahl des Kollegen Franz Schmid zum Vorsitzenden, Ludwig Ganderberger zum Kassierer. Die Kollegen Franz Schmid und Philipp Stahl, die über 25 Jahre dem Verbands angehören, sollen entsprechend geehrt werden. Mit Dankesworten schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Versammlung.

Saarbrücken. (Handseger.) Am 22. Februar fand unsre Generalversammlung statt. Kollege Storch konnte eine stattliche Versammlung begrüßen. Ganz besonders begrüßte er die Vertreter der übrigen Sparten. Einleitend gab er Kenntnis von dem Ableben des früher hier tätigen Kollegen Joseph Agner. Zum Zeichen stillen Gedenkens erhoben sich die Anwesenden von den Sigen. Dann gab der Vorsitzende einige geschäftliche Mitteilungen bekannt, u. a. auch den Kassenbericht der Zentrale. Ferner streifte er die Handsegerpartie im allgemeinen, ihre Fortschritte durch reichhaltiges Werbematerial um Werbung neuer Handsegermittelglieder. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, „Jahresbericht“, gab Kollege Storch einen kurzen Bericht über das verlassene Geschäftsjahr und führte aus, daß das letzte Geschäftsjahr ein beachtenswertes Jahr in der Handsegerbewegung gewesen sei. Auch wir können feststellen, daß am Schluß unsres zweiten Geschäftsjahres unsrer jungen Vereinigung ein weiterer Aufstieg beschieden war. Es ist ein Mitgliederstand von 212 zu verzeichnen. Ferner brachte er zum Ausdruck, daß die der Sparte noch fehlenden Kollegen im Laufe der Zeit den Weg zu uns finden werden. In der anschließenden Diskussion, die von verschiedenen Kollegen bestritten wurde, wurde die Tätigkeit des Vorstandes gutgeheißen und nichts bemängelt, ein Zeichen, daß nur positive Arbeit geleistet wurde. Hierauf erstattete Kollege Bedler als Kassierer den Kassenbericht. Es wurde ihm Entlastung erteilt. Den Tätigkeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft über das Winterhalbjahr 1930/31 gab Kollege Storch. Es wurden verschiedene Kurse abgehalten, aber leider für ihr Versehen nicht gut zu nennen. Wegen zu schlechter Beteiligung mußte mancher zurückgestellt werden. Den Kollegen, die sich als Kurzusleiter zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser

Stelle nochmals gedankt. Ein Vorschlag des Kollegen Sattler (Willingen), den Vorstand per Akklamation wiedergewählen, fand einstimmige Annahme. Kollege Storch dankte im Namen des Vorstandes für das entgegengebrachte Vertrauen. Einstimmige Annahme fand die Wahl einer Berechnungskommission, die sich aus Kollegen der einzelnen Ortsgruppen zusammensetzt. Der nächste Punkt der Tagesordnung, „Stellungnahme und Beschlußfassung über eine Fahrt nach Mainz“ (Besichtigung der Maschinenfabrik Johannsberg) und Bewilligung eines Fahrtzuschusses, wurde näher erörtert und fand ebenfalls einstimmige Annahme. Nach einigen Anregungen unter „Verschiedenem“ fand die schon verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Stettin (Maschinenseger.) Am 15. Februar hielt unsre Generalversammlung hier ihre Generalversammlung ab. Hierzu hatten sich die Delegierten der Bezirke Greifswald, Kolberg und Schneidemühl eingeschunden. Anwesend waren 70 Kollegen. Als Gäste waren der Vorsitzende der Zentralkommission, Kollege Körber, der Gewerkschaftsvorsitzende, Kollege Hoppe, erschienen. Mit einer kurzen Begrüßung der erschienenen eröffnete Vorsitzender Döller die Versammlung und gab einen Überblick über das vergangene Geschäftsjahr. Die Arbeitslosigkeit im Bereich unsrer Vereinigung kann noch als erträglich bezeichnet werden. Hierauf verbreitete sich Kollege Körber e. einzeln über „Die gegenwärtige Lage in unserm Gewerbe“. Er ermahnte die Kollegen immer wieder zu festem Zusammenhalten und erntete für seine Ausführungen ungeheuren Beifall. — Am es jedem Kollegen zu ermöglichen, bei eventuellen Abwaerfungen der Leistungsulagen sich seine Arbeit selbst berechnen zu können, gab Kollege Wiernecker an Hand von Spaltenabzügen und Berechnungsbeispielen den Kollegen Aufklärung. Der Vorstand wurde in seiner Gesamtheit wiedergewählt. — Am Vormittag fand für die auswärtigen Kollegen eine Besichtigung der Sechsmaschinenabteilung des hiesigen „Generalangeigers“ statt.

Allgemeine Rundschau

Polnische Pressebedingungen und kein Ende. Die an sich so schweren Existenzbedingungen der deutschen Presse in Polen werden durch die Verfolgungen und häufigen Prozesse ungeheuer verschärft. So fand wieder einmal der verantwortliche Redakteur der „Rattowitzer Zeitung“ vor Gericht wegen eines Artikels, den die genannte Zeitung anlässlich der Sprengung des Aufständischenpalastes in Boguzhisch in Polnisch-Oberbesilchen unter dem Titel „Kein Deutscher daran beteiligt“ veröffentlicht hatte. Der Angeklagte wurde in zweiter Instanz zu 500 Zloty Geldstrafe und zur Zahlung einer Entschädigung von 1000 Zloty an den Aufständischenverband verurteilt. Außerdem hat er die Gerichtskosten der ersten und zweiten Instanz zu tragen. — Vor dem Bezirksgericht in Königs hatten sich der frühere verantwortliche Redakteur des „Königter Tageblattes“ und der Herausgeber des Blattes wegen eines Artikels zu verantworten, den das Blatt anlässlich des Spionagefalles in Neuchâtes veröffentlicht hatte und durch den es „unwahre Nachrichten über die polnische Armee“ verbreitet haben sollte. Das Gericht verurteilte den Redakteur zu drei Monaten Gefängnis und 300 Zloty Geldstrafe und den Herausgeber zu 500 Zloty Geldstrafe und zur Tragung der Gerichtskosten. — Die Lodzer „Freie Presse“ hatte drei Prozesse wegen Veröffentlichung von Artikeln über die Vorfälle in Gosalawitz und Hohenbirten anlässlich der letzten polnischen Wahlen. Sie wurde jedoch in zwei Fällen freigesprochen und im dritten zu einer Geldstrafe von 50 Zloty verurteilt. — Wegen Verleumdung eines Generaldirektors wurde der verantwortliche Redakteur der Rattowitzer „Gazeta Robotnicza“ zu 300 Zloty Geldstrafe verurteilt. — Anlässlich der Veröffentlichung des Urteils im Aufständischenprozess von Hohenbirten und eines daran geknüpften Kommentars bzw. deutscher Pressestimmen wurden die „Rattowitzer Zeitung“ und das „Posener Tageblatt“ wieder einmal beschuldigt. In Polen verlieren außerdem das „Berliner Tageblatt“ und „Die Woche“ der Beschuldigung.

Urteil auf lebenslängliche Rentenzahlung. Über einen interessanten Rechtsstreit wußte der „Klimsch“ in seiner neuesten Nummer zu berichten. Gegenstand der Klage war der Rentenanspruch eines Buchdruckereifaktors D., der einer Firma J. 46 lange Jahre treu gedient hatte. Unlänglich einer Feieler bei seinem Ausscheiden aus der Firma im Jahre 1929 erklärte ihm der Senatschef im Namen der Firma, daß man ihm in Anerkennung seiner Verdienste seinen Lebensabend erleichtern und verschönern wolle. Er solle eine Pension von 50 M. im Monat erhalten. Diese freiwillig zugesicherte Pension wurde auch regelmäßig einmündig Jahre lang bezahlt. Nun aber machte die Firma plötzlich geltend, insofern der schweren wirtschaftlichen Lage müsse die Rentenzahlung aufhören. Deshalb mußte der Faktor nunmehr die Hilfe des Arbeitsgerichts nach der Zahlungseinstellung in Anspruch nehmen. Er beantragte, die Firma zu verurteilen, für Dezember 1930 und Januar 1931 100 M. zu zahlen, ferner am 28. Februar 1931 und jeweils fortlaufend am letzten jeden Monats 50 M. bis zu seinem Tode. Die beklagte Firma macht geltend, das Pensionsversprechen sei jederzeit widerrufbar gegeben worden. Zudem sei es nicht formgültig, weil es nicht schriftlich gegeben worden sei. Durch das Urteil wurde die Firma zur lebenslänglichen Zahlung der Rente von monatlich 50 M. sowie der Rückstände, wie beantragt, verurteilt. Der Wert des Streitgegenstandes wurde auf 7500 M., die Gerichtskosten auf 240 M. festgesetzt. In der Begründung wurde betont, daß die Pension auch noch ein gewisses Entgelt für die langjährig geleistete Arbeit darstelle und so auch formlos gültig sei.

Vom deutschen Bühnenmarkt. Ein Überblick über die Gestaltung des deutschen Bühnenmarktes im Jahre 1930, den Ludwig Schönrod im „Buchhändler-Blatt“ veröffentlicht, zeigt, daß die Ziffer von 26 961 Neugkeiten nur wenig unter der Produktion des Vorjahres von 27 002 Einheiten liegt, aber an Auftragshöhe und seitensmässigem Umfang der Druckschriften ist weiter ein Rückgang gegen die Vorkriegszeit zu erkennen. Der Bühnenmarkt war 1930 von der Hochkonjunktur in Kriegsjahren beherzigt, daneben erfreuten sich große Kulturromane und Lebensbeschreibungen besonderer Beliebtheit. Die Zahl der Ver-

öffentlichungen im jetzigen deutschen Reichsgebiet belief sich mit 23 180 auf 85 Proz.; 10 Proz. entfallen auf das deutschsprachige Ausland, und zwar auf Österreich, 1014 auf die deutsche Schweiz und 1045 auf das übrige Ausland. Die meisten Veröffentlichungen, nämlich 3300, wies die schöne Literatur auf, die Sozialwissenschaften 1921, die Religionswissenschaft 1642, die Schulbücher 1021, Rechtswissenschaft 1237, Technik 1230, Handelswissenschaft 1121.

Die 50 schönsten Bücher des Jahres 1930. Die Jury der Deutschen Bühnerei angelegte Deutschen Buchausstellung hat aus dem Schrifttum des Jahres 1930 wieder die 50 nach Druck, Bild und Einband schönsten Bücher ausgewählt. Die Verkündung des Ergebnisses und gleichzeitig die Eröffnung der „Ausstellung der 50 Bücher“ finden im Rahmen der Reichsveranstaltungen für den „Tag des Buches“ am Sonntag, dem 22. März, vormittags 11:15 Uhr, durch den Vorsitzenden der Buchausstellung, Ministerialdirektor Geheimrat Kien, in der Deutschen Bühnerei in Leipzig statt. Die Veranstaltung wird durch Kundstunt übertragen.

Eine Lehrlingsordnung für die Maschinenerei. Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Buchdruckgewerbe wirkt auch vorbildlich für andre Gewerbe. In der Herren- und Damenmaschinenerei ist seit Jahren eine starke Überbesetzung von selbständigen Existenzen, Arbeitskräften sowie Lehrlingen zu verzeichnen. Während in beiden Branchen zusammen etwa 50 000 Geheilen und Geheilinnen beschäftigt werden, wurden bei der Berufs- und Betriebszählung 1925 rund 78 000 männliche und weibliche Lehrlinge gezählt. Die Lehrlingsüberfülle verursacht aber auch einen schlechten Berufsausschuss. Nach jahrelangen Bemühungen ist es dem Deutschen Betriebs- und Arbeiterverband gelungen, die Arbeitgeber für eine einseitliche Lehrlingsordnung zu interessieren. Unter Mitwirkung des Handwerkers- und Gewerbetarntentags Hannover ist zwischen dem Reichsbund für das deutsche Schneidergewerbe und den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen eine Lehrlingsordnung vereinbart worden, die die Lehrlinge für die Damenmaschinenerei auf 3, für die Herrenschneiderei auf 3½ Jahre festsetzt. Die festgesetzte Höchstzahl der Lehrlinge wird eine Minderung der Lehrlinge in nächster Zeit mit sich bringen. Für die Ausbildung der Lehrlinge sind bestimmte Lehrgänge mit festgelegten Jahreszielen vorgelesen. Allen Lehrlingen ist unter Fortzahlung des Kolgeldes ein jährlicher Urlaub von einer Arbeitswoche zu gewähren. Zur Durchführung der Lehrlingsordnung werden örtliche Sachausschüsse bei den Sparten und bezirkliche bei den Handwerkersammern gebildet. Bei den Handwerkersammern-Bezirksfachauschüssen, die aus je sechs Meister- und Geheilenvertretern bestehen sollen, werden je drei von den beteiligten Organisationen und von den Ortsfachauschüssen besetzt. Die Träger dieser Lehrlingsordnung bilden einen Reichsfachauschuß. Diese Neuordnung wird nicht nur mit den bisher unerträglich gewordenen Verhältnissen in der Maschinenerei aufzuräumen, sie bedeutet auch einen Erfolg auf dem Wege zum kommenden Berufsausbildungsgelei.

Arbeitspraktische für Groß-Berlin. Anfang April beginnen in der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins die neuen Anfängerkurse (Abendunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in folgenden Sprachen: Englisch, Russisch und Französisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberkurse eingerichtet. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Wichtiges Deutsch“ (Rechtschreibung und Sprachlehre). Auf Wunsch sollen ferner Tagesturse für Teilnehmer mit ungenügender Arbeitszeit (Schichtarbeiter usw.) eingerichtet werden. Zur Deckung der Ankosten wird für einen Kursus ein Beitrag von 10 M. erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrbücher werden in allen Kursen unentgeltlich geliefert. Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) an der Geschäftsstelle der Sprachenschule: Berlin W 64, Holzthalter Str. 13. Die Geschäftsstelle ist werktäglich bis 21 Uhr geöffnet, außer Sonnabenden.

Stegewaldr Versprechungen. Der Etat des Reichsarbeitsministeriums wurde durch eine große Rede des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald eingeleitet. Nach seinen Ausführungen hat das Schlichtungswesen seine Probe in einer schweren Krisenzeit bestanden. Tarifverträge sollen praktisch Gewerbegelei sein. Der Minister erklärte es für unlogisch von den Unternehmern, Lohnfreiheit zu verlangen und gleichzeitig die Aufrechterhaltung von unwirtschaftlichen Preisbindungen in Kartellen sowie hohe Zölle gegenüber dem Auslande zu fordern. Es sei auch verkehrt, den Lohn nur einseitig als privatwirtschaftlichen Faktor zu werten. Das Konjunkturinstitut habe berechnet, daß eine Einkommensenkung von 10 Proz. und demgegenüber eine Preisentlastung von nur 7,5 Proz. stattgefunden habe. Der Sinn der Regierungspolitik sei nicht Kürzung der Realloöhne, sondern die Senkung der Geklebungskosten. „Auf längere Sicht gesehen, werde ich mich“, so erklärte der Minister, „soweit es auf dem Wege der Schlichtung überhaupt möglich ist, einer Senkung der Realloöhne widersetzen. Was die immer mehr umfritterte Arbeitszeitverlängerung anbelangt, so betone ich nochmals, daß die Regierung, falls ein durchgreifender Erfolg der freiwilligen Bemühungen um eine wesentliche Verminderung des Arbeitslosenstandes nicht beschieden ist, gesetzgeberische Vorschriften über Arbeitsverlängerung durch Arbeitszeitverlängerung erlassen muß.“ Der Reichsarbeitsminister hat sich also in öffentlicher Rede darauf festgelegt: 1. das Schlichtungswesen gegenüber den Anträgen der Unternehmer zu schülen; 2. sich einer nachdrücklichsten Senkung der Realloöhne zu widersetzen und 3. die Arbeitszeitverlängerung nötigenfalls durch gesetzgeberische Vorschriften zu erzwingen. Gegenüber den früheren Reden und Maßnahmen des Arbeitsministers ist hier ein gewisser Fortschritt sichtbar. Jedoch kommt es im Wirtschaftskampf nicht auf schöne Reden, sondern auf praktische Maßnahmen an. Der scharfe Kampf in der Metallindustrie Bayerns, wo 40 000 Arbeiter ausgesperrt wurden, weil den Unternehmern eine 6proz. Lohnermäßigung nicht genügte, und andre Vorgänge beweisen, daß das Unternehmertum mit allen Mitteln befreit ist, die Lohnsenkung noch weiter zu betreiben. Das Reichsarbeitsministerium hat hier Gelegenheit, Schulte an Schulte mit der Arbeiterchaft sich gegen derartige Verbrechen zu wehren. Was die Arbeitszeitverlängerung anbelangt, sollte die Reichsregierung mit gesetzgeberischen Maßnahmen einsehen. Jedemfalls hat der Reichsarbeitsminister sich im Reichstag auf

